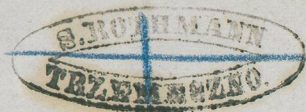


1443396

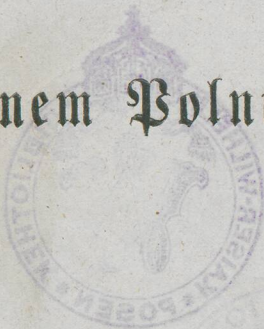
1895. 213.



Deutsche Glossen



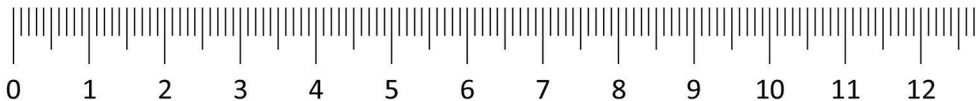
einem Polnischen Texte.

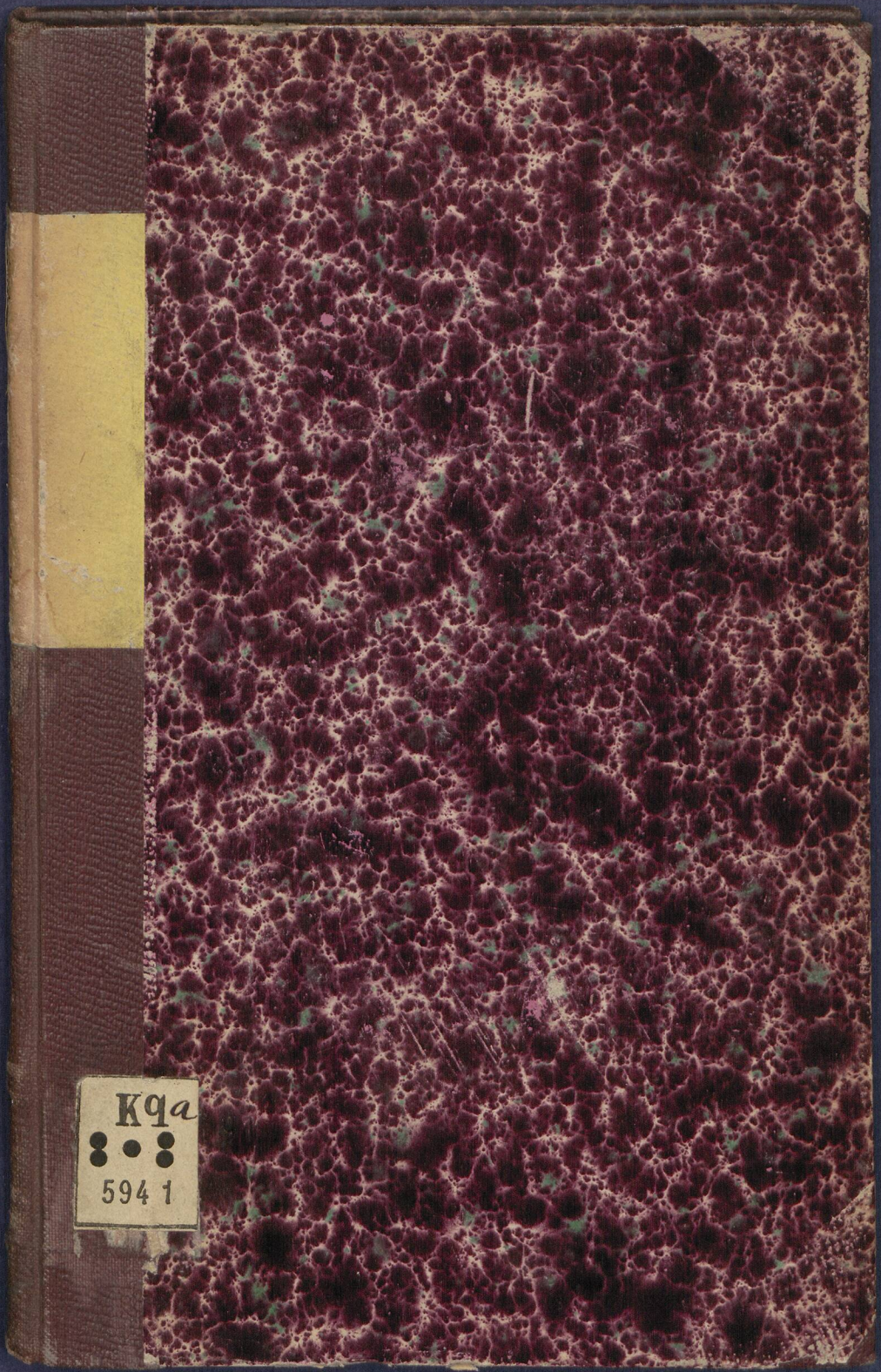


Posen,

Druck und Verlag von Louis Merzbach.

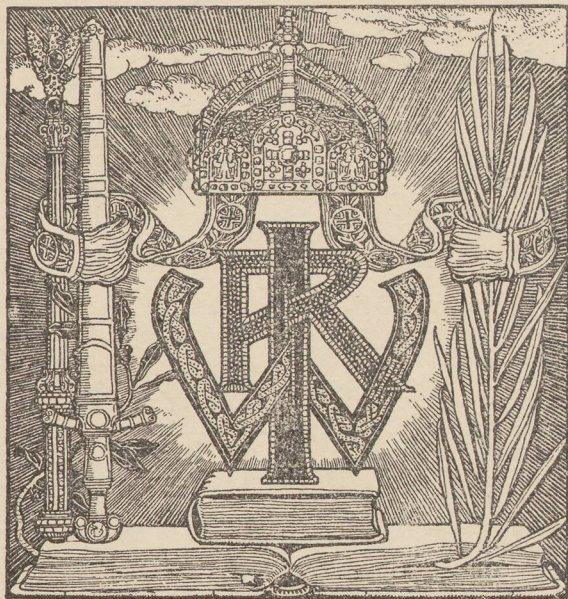
1859.

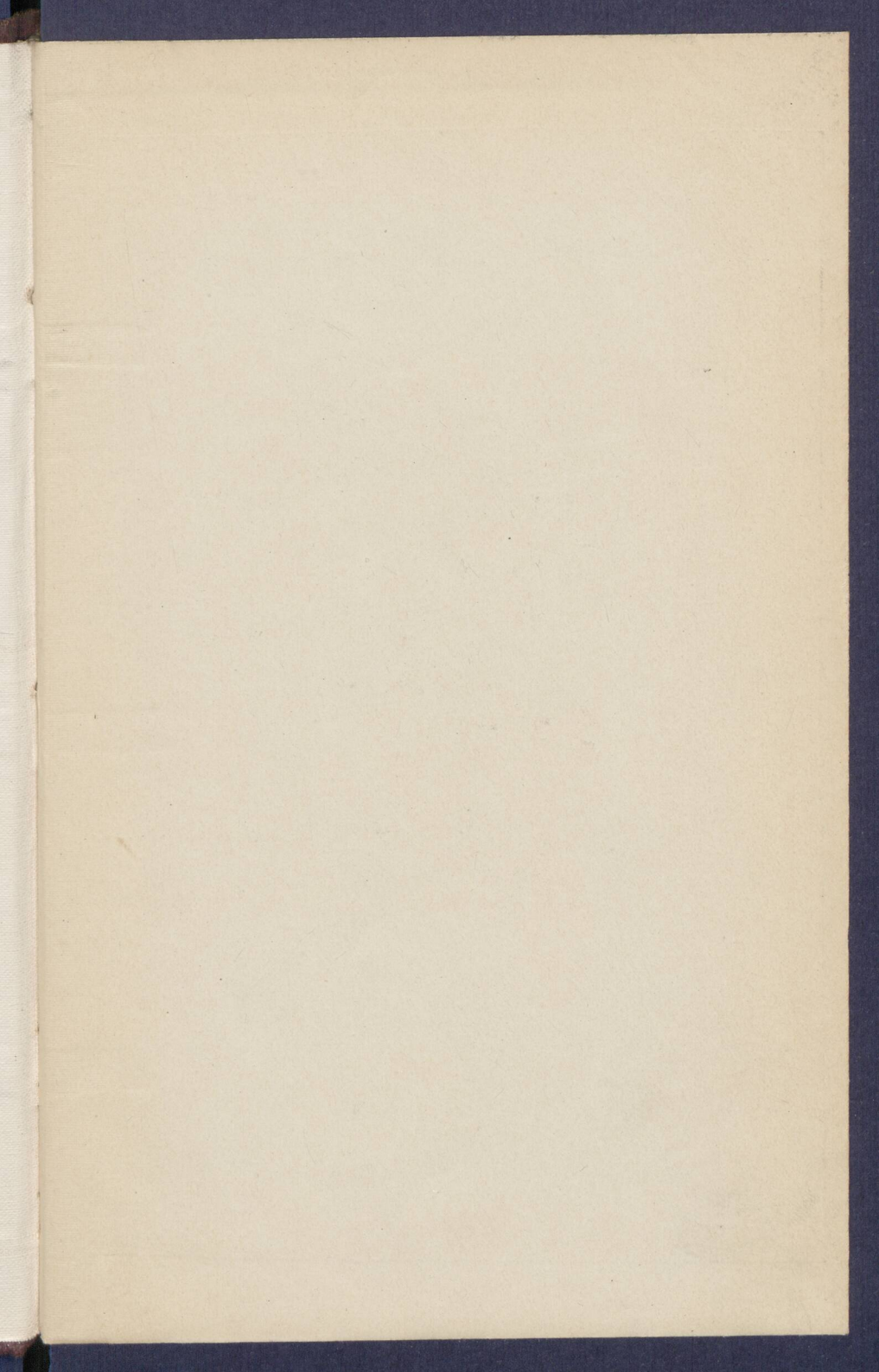


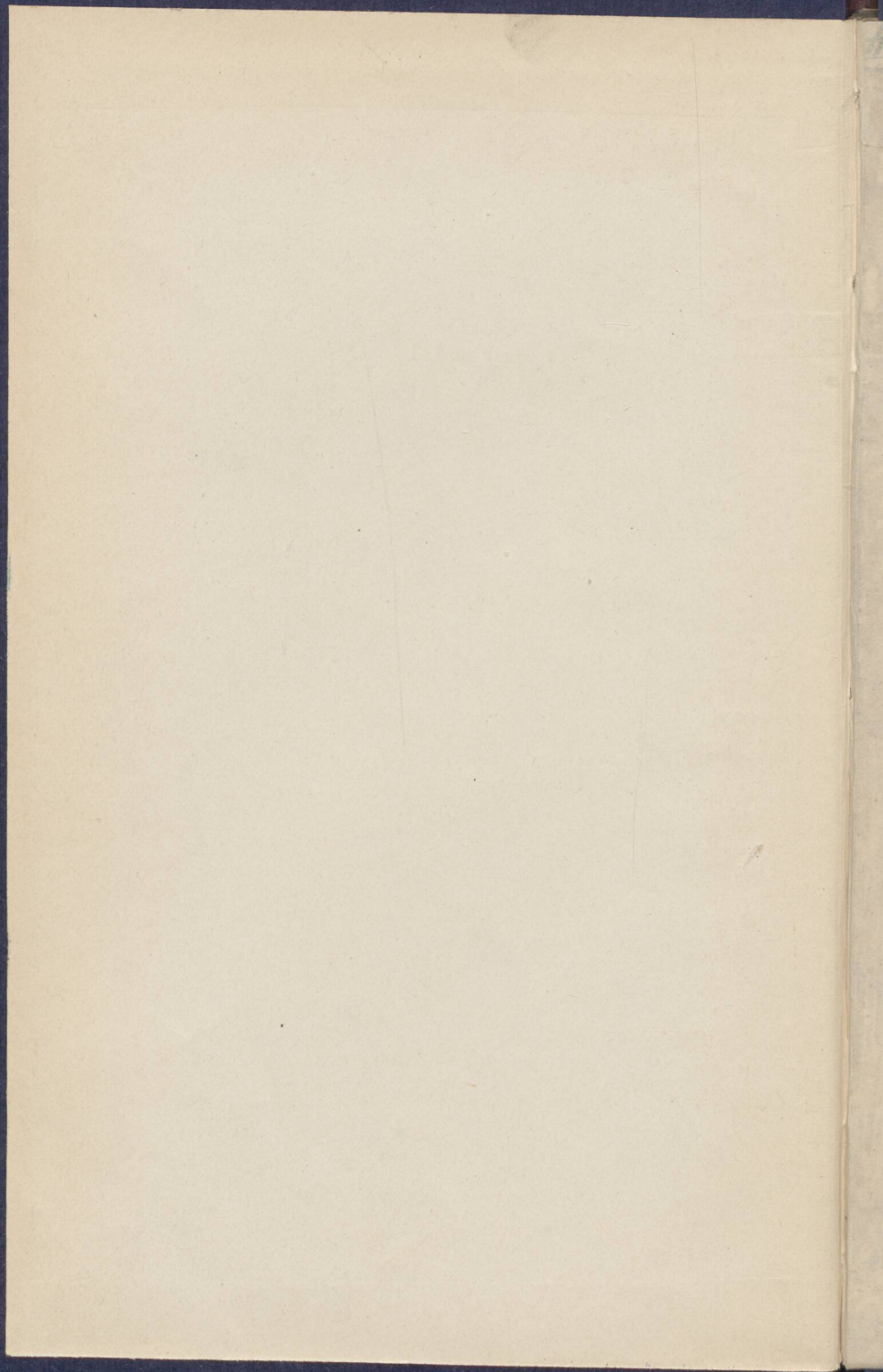


Kqa
● ● ●
594 1

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN







1875. 173.
Deutsche Glossen

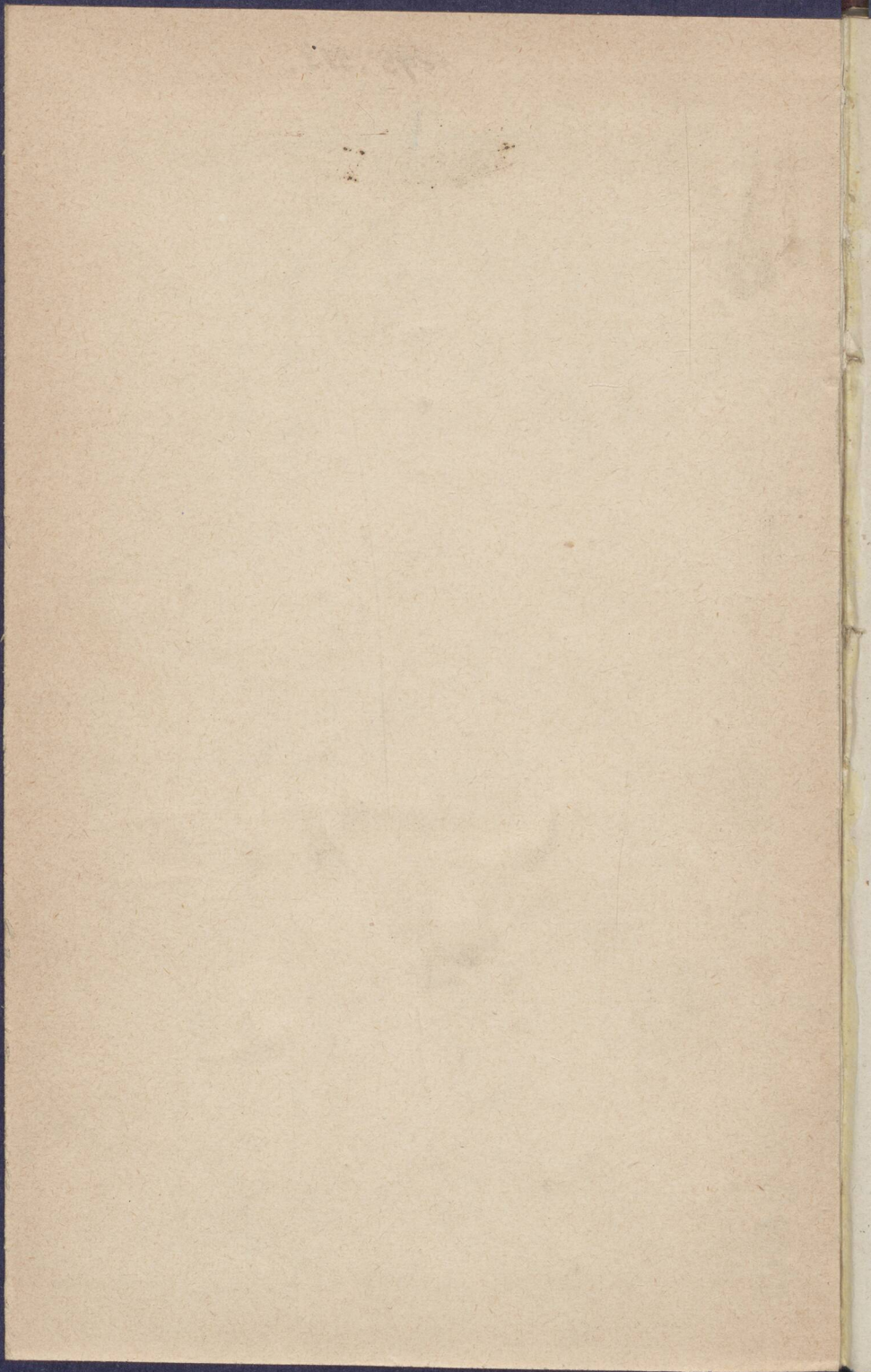
811

einem Polnischen Texte.

Posen,

Druck und Verlag von Louis Merzbach.

1859.

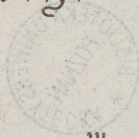


1443396

1895. 213.

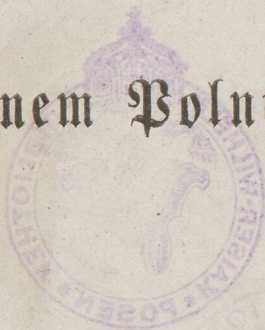


Deutsche Classen



8u

einem Polnischen Texte.



Posen,

Druck und Verlag von Louis Merzbach.

1859.



Brotaria Classen



1772



1881

Landesbibliothek Posen

1881

I.

Die vorliegende Schrift handelt von Rechten der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen, insbesondere von einem Rechte. Sie wendet sich darum ausschließlich an solche Leser, für die es keines Beweises bedarf, daß die Erfüllung begründeter Ansprüche die schönste Pflicht des Staates ist. Wer die Unterthanen eines Staates als einen Pöbelknäuel betrachtet und sich selbst als einen Faden dieses Knäuels, für den sind die nachstehenden Zeilen so wenig geschrieben, wie die Grundrisse der christlichen Sittenlehre für die glücklichen Bekenner des Buches Mormon. Im Uebrigen ist nur noch Eins vorwortlich zu bemerken. Man kann zweifeln, ob bei irgend einem Volke staatsrechtliche Fragen mit gleicher Aufmerksamkeit von der Masse der Gebildeten erfaßt werden, wie bei den Deutschen. Als die englische Herrschaft in Indien durch eine schnell um sich greifende Insurrektion bedroht schien, hallten aller Orten die Lesezimmer wieder von den Rechten der Begum, von der Natur der indischen Grundlasten, von den Privilegien der Compagnie, — und gilt es nicht heute für ein Zeichen von bedauernswerthem Indifferentismus, wenn man einzugestehen genöthigt ist, daß man über die Gültigkeit der Wahl des „Fürsten der Rumänen“ oder über den Inhalt der Verträge Oesterreichs mit den italienischen Staaten nicht vollkommen unterrichtet sei?...

Die Rechte, von denen im Folgenden die Rede sein soll, sind bisher nicht so glücklich gewesen, auch nur annähernd ein ähnliches Interesse sich zu erobern. Deshalb mag es wohl diesen Blättern begegnen, daß man hie und da ohne Weiteres über sie den Stab bricht, weil die Existenz besonderer Rechte der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen nicht eingeräumt wird. Sie fürchten indessen dieses Vorurtheil nicht. Die Gründe, welche sie vorzubringen haben, sind stark genug, um auch mit Vorurtheilen den Kampf aufzunehmen.

Es liegt in der Natur der Rechte, welche den Unterthanen gegen die Staatsgewalt zugeschrieben werden, daß sie — beinahe durchgehends — kontrovers sind. In jedem Einzelfalle, wo ein Recht dieser Art zur Sprache kommt, pflegt zunächst über die Existenz des Rechtes und, sobald diese feststeht, über seinen Inhalt und seine Tragweite gestritten zu werden.

Niemand bezweifelt, daß das Recht des Eigenthumes ein Recht ist, und die Meisten sind einig, was es bedeutet. Ob aber der Staatsgewalt die Pflicht obliege, das Eigenthumsrecht der Unterthanen — von gewissen Ausnahmefällen abgesehen — zu respektiren, diese Frage findet die verschiedensten Antworten, so oft sie aufgeworfen wird. Die Rechte der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen haben in dieser Beziehung Ansprüche auf eine Sonderstellung. Man wird dies zugeben müssen, wenn man mit den Quellen, auf welche im Allgemeinen die publicistischen Rechte der Unterthanen zurückgeführt werden, die Quellen der hier in Rede stehenden Rechte vergleicht.

Die polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen prätendiren keinerlei Ur- oder Grundrechte, die einer philosophischen oder philosophisch = scheinenden Herleitung bedürften. Die Rechte, um die es sich handelt, werden deshalb von jenen

tiefstnigen Untersuchungen, die es mit den Anfängen des Staates, mit dem Urvertrage zwischen Herrschern und Beherrschten, mit dem Urzustande der Menschen zu thun haben, auch nicht in dem kleinsten Punkte berührt. Sie stützen sich aber auch nicht auf Concessionen und Privilegien, bei denen jederzeit gefragt werden darf, ob der Verleihende die Verleihung vorzunehmen befügt war, ob er das Recht hatte, künftige Geschlechter durch seine Handlung zu verpflichten, ob es nicht ihm oder seinen Nachkommen jeden Augenblick freisteht, ad suae voluntatis bene placitum das Gegebene zurückzunehmen. Es ist eine Verrückung der untersten Grundlagen jener Rechte, wenn man in der Absicht, ihnen eine bereitwilligere Anerkennung zu verschaffen, auf die Verheißungen hinweist, welche von der Staatsgewalt auf diesem Gebiete hin und wieder ertheilt worden sind. Diese Verheißungen sind für die Entschlüsse der Staatsregierung gewiß eben so sehr von Bedeutung, wie auf der anderen Seite die natürlichen Ansprüche der Nationalität die Berechtigten zum Ausharren ermutigen müssen. Man darf indessen niemals vergessen, daß die zu verfolgenden Forderungen ihren rechtlichen Stützpunkt überhaupt nicht auf dieser oder jener Seite, sondern in der Mitte zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten haben. Die Rechte der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen sind nicht denkbar ohne die Verbindung des Großherzogthums mit der Krone Preußen, aber diese Verbindung ist ebensowenig denkbar ohne jene Rechte. Das Großherzogthum Posen ist der Preussischen Monarchie hinzugefügt worden, nicht durch einen Akt seiner Bewohner, nicht durch einen Akt der Preussischen Staatsgewalt, sondern durch eine dritte Macht. Diese dritte Macht aber hat die Rechte des Großherzogthums als eine Modalität der Rechte der Krone Preußen constituirt, als eine Modalität, deren Aufhebung so wenig gestattet ist, wie die Aufhebung der Sache selbst.

Der Rechtstitel, auf welchen die Verbindung des Großherzogthums Posen mit der Preussischen Monarchie sich gründet, ist durch die Wiener Verträge geschaffen worden. Vordem hatte es eine Zeit gegeben, wo dieselben Landstriche, welche heute das Großherzogthum bilden, der Krone Preußen durch kein anderes Recht unterworfen waren, als durch das Recht des Stärkeren über den Schwächeren. Es kann dahingestellt bleiben, ob es allen Betheiligten erwünscht ist, daß dieser Zustand nicht mehr fortdauert. Mancher politische Heißsporn in beiden nationalen Heerlagern mag Anwandlungen von Melancholie verspüren, wenn er an die schönen Tage zurückdenkt, wo der Staat der Feind seiner Bürger war, und wo es auf keiner Seite Achtung oder Schonung für den Gegner gab, außer, so lange der Gegner den Säbel in der Faust hatte. Bedarf es noch der Erwähnung, daß die Preussische Herrschaft, wenn sie auch das Großherzogthum Posen ein wiedererworbenes Land nannte, seit 1815 auf das Vorangegangene nicht zurückgekommen ist? Wer über diesen Punkt einen Zweifel haben sollte, dem wird die Formel des Hulbigungseides, welchen der Königl. Statthalter am 3. August 1815 von den Abgeordneten des Landes zu Posen entgegennahm, diesen Zweifel zerstreuen. Der Eid bezeichnet als das Land, für welches die Hulbigung stattfindet, mit ausdrücklichen Worten „den Antheil von Polen, welcher durch den Wiener Congress dem Königl. Hause wieder zugefallen ist.“ Hält man diese Thatsache fest, so ergibt sich die Bedeutung der einzelnen Akte, auf welche die Ansprüche der polnischen Einwohner des Großherzogthums sich stützen, aus einer einfachen Rekapitulation der geschichtlichen Data.

Als der Wiener Congress zusammentrat, standen in Betreff des Gebietes, welches Napoleon unter dem Namen des Herzogthums Warschau vereinigt hatte, drei Prätendenten einander gegenüber. Zunächst der König von Sachsen als Eigenthümer des Her-

zogthums kraft der Verleihung Napoleons und der ihm geleisteten Hulldigung; zweitens Rußland als faktischer Besizer und mit dem Ansprüche auf Belohnung für seine Anstrengungen in dem vorangegangenen Kriege, drittens die polnische Nation, in ihren Hauptvertretern ohne die Hoffnung auf Wiederherstellung der politischen Selbständigkeit, aber mit der nicht zurückzuweisenden Forderung von Garantien für die Erhaltung des Volksthum. Zu diesen Interessenten gesellte sich als vierter — während der Verhandlungen — Preußen, dessen Aussichten, durch den Erwerb des Königreichs Sachsen für seine Länderverluste entschädigt zu werden, an dem Widerstande der übrigen Mächte gescheitert waren, und das sich demnach in der Nothwendigkeit befand, auf die verlorenen Länder selbst zurückzugehen.

Man begann damit, daß sich zunächst Preußen und Rußland auseinandersetzen. In dem Vertrage vom 3ten Mai 1815, welcher die vereinbarten Punkte zusammenfaßte, wurden von den übrigen in Frage kommenden Ansprüchen diejenigen des Königs von Sachsen ohne Weiteres ignorirt. Es war ein Theil der Strafe, die man an ihm vollziehen zu dürfen glaubte, weil er das Bündniß mit Napoleon unverbrüchlich gehalten. Seiner Einwilligung meinte man nicht zu bedürfen, und als er dieselbe später, am 18ten Mai, in einem mit Preußen geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrage wirklich erteilte, kam darauf Nichts mehr an.

In vollkommen entgegengesetztem Sinne faßten die Contractanten das Recht des vierten Prätendenten auf. Im Anschluß an die Grundsätze, welche der Englische Bevollmächtigte Lord Castlereagh in einer Note vom 12ten Januar 1815 an den Fürsten Hardenberg ausgesprochen, und Hardenberg in seiner Antwort vom 30. Januar nach den eingeholten Befehlen des Königs für richtig anerkannt hatte, glaubte man sich nicht der Pflicht entbinden zu dürfen, der polnischen Nation die Erhaltung der Nationalität in

den Gebieten, welche die Auseinanderetzung berührte, ausdrücklich zu garantiren. Dabei verstand es sich aus faktischen Gründen von selbst, daß die „Polen“ als Nation dem Vertrage, welcher ihnen diese Garantien gewährte, nicht als Mitcontrahenten beitreten konnten. Sie entbehrten einer legitimen Vertretung, und wohl hätte dies, wenn es mit der Absicht Rußlands und Preußens nicht Ernst gewesen wäre, einen Vorwand abgeben können, um es bei der Verpflichtung der Contrahenten gegeneinander zu belassen.

Es war von vornherein beabsichtigt, die Bestimmungen, welche der Vertrag vom 3. Mai enthielt, der formellen Prüfung und Guttheilung sämtlicher Congressmächte zu unterwerfen. Indem man bei Abschluß des Vertrages die Zuziehung eines Repräsentanten für die polnische Nation aussetzte, kam man zugleich stillschweigend überein, daß die Vertretung, welche — nach der Natur der Sache — die Mächte durch Anerkennung und Annahme der den Polen stipulirten Garantien für die polnische Nationalität übernahmen, den Beitritt der Letzteren ersetzen sollte. Es war ein Ausweg, mit dem alle Theile zufrieden sein konnten.

Inzwischen stand Nichts im Wege, den Vertrag in demjenigen Theile, welcher für Preußen neue oder erneute Souveränitätsrechte über ein Stück des Herzogthums Warschau begründete, zur Ausführung zu bringen. Rußland hatte dasjenige Gebiet herauszugeben, welches durch eine vertragsmäßige Grenzbestimmung näher bezeichnet und mit dem Namen des Großherzogthums Posen bewidmet worden war. Der König von Preußen ergriff demnach — auf geschahene Ratifikation des Vertrages vom 3. Mai, — durch das Patent vom 15. Mai 1815 den förmlichen Besitz dieses Gebietes. Zugleich erkannte der König, getreu dem Versprechen, welches die Ratifikations-Urkunde selbst enthielt, — in dem Aufrufe vom 15. Mai an die Bewohner des Großherzogthums Posen — die Rechtsverbindlichkeit der mit Rußland getroffenen Verabredungen, welche die

Sicherstellung der polnischen Nationalität im Großherzogthum Posen zum Zwecke hatten, ausdrücklich an. Als darauf endlich am 9. Juni 1815 die Schlussakte des Congresses von den acht Mächten unterzeichnet wurde, war von dem Geschehenen nur Akt zu nehmen. Man that es in der Art, daß die Hauptbestimmungen des Vertrages vom 3. Mai, namentlich diejenigen, welche den Uebergang des Großherzogthums Posen unter die Preussische Herrschaft und die der polnischen Bevölkerung gewährleisteten Rechte betrafen, ausdrückliche Erwähnung fanden.

Für den Beweis, welcher zu erbringen war, wird die vorstehende Skizze genügen. Die Ereignisse, welche das Material geliefert haben, sind so allgemein bekannt, daß von der Beifügung besonderer urkundlichen Belege abgesehen werden durfte. Aus diesem Grunde empfahl es sich auch, die innere Geschichte des Congresses, das Getriebe hinter den Coulissen, außer Betracht zu lassen. Ueberdies würde die Berichtigung und Ausfüllung der gegebenen Linien mit Hülfe dieser Details eine Kritik der einzelnen privatim überlieferten Data gefordert haben, welche jenseits der Grenzen dieser Blätter lag.

Die Geschichte der preussischen Erwerbung nun, was ergibt sie zur Charakterisirung der rechtlichen Stellung des Großherzogthums Posen?

Zunächst erstens: daß die Verbindung des Großherzogthums mit der Krone Preußen ein Theil des europäischen Rechtes ist. Allerdings erfolgte die Besitznahme des Großherzogthums auf Grund eines Vertrages, den Preußen mit Rußland abgeschlossen hatte, aber dieser Vertrag war rein präparatorischer Natur. Nicht Rußland ist der Auktor, auf dessen Recht Preußen seine Souverainetät im Großherzogthum Posen gründet, denn Rußland ist von Rechts wegen niemals Besitzer dieses Theiles des Herzogthums

Warschau gewesen. Der Besitz Rußlands war erworben durch Eroberung, aber diese Eroberung, mochte sie immerhin ursprünglich geschehen sein, mit der Absicht, Rußland eine Gebietsvergrößerung zu verschaffen, diese Eroberung wurde eine Eroberung Europa's in dem Augenblicke, als Rußland durch seine Betheiligung an dem Congreß zu Wien das Anerkenntniß abgab, daß es in den Kriegen gegen Napoleon den Kampf Europa's, nicht seinen eigenen Kampf gekämpft habe.

Was von den Rechten der Preussischen Krone gilt, das gilt zweitens auch von den Rechten der polnischen Nationalität des Großherzogthums. Diese Rechte beruhen nicht auf vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche Preußen seinem Russischen Nachbar gegenüber eingegangen ist, ebenso wie umgekehrt die Rechte der polnischen Nationalität in dem russischen Theile des ehemaligen Königreichs Polen nicht auf die Verbindlichkeiten zurückgeführt werden können, welche Rußland in dem Vertrage vom 3. Mai 1815 gegen Preußen übernommen hat. Man kann zugeben, daß Rußland ein Interesse hatte, Preußen zur vertragsmäßigen Gewährleistung jener Rechte zu vermögen. Es war das Interesse, welches jeder Staat an der Ruhe seiner Nachbarstaaten hat. Aus dem Interesse Rußlands an der zu entscheidenden Sache folgt indessen keine Befugniß dieses Staates, sich mit der Sache zu identifiziren. Abgesehen von den Prätexten späterer Zeiten, ist auch kein Beweis vorhanden, daß Rußland Etwas Aehnliches beabsichtigt habe. Das maßgebende Fundament für die Rechte der polnischen Einwohner bleibt demnach die Wiener Schlussakte, zu welcher sich auch in diesem Punkte die Verhandlungen, welche zwischen Rußland und Preußen vorangegangen waren, verhielten wie eine Punctation zweier Auseinandersetzung-Interessenten zu dem demnächstigen Rezeß.

Es ist zur Veranschaulichung des Rechtsverhältnisses vielleicht nicht unnützlich, bei dem Vergleich zwischen der Wiener Schluß-

akte und einem Auseinandersezungsrezeß einen Augenblick stehen zu bleiben. Die Wissenschaft des Staatsrechts entbehrt bis jetzt so sehr einer eigenthümlichen Terminologie, daß man genöthigt ist, privatrechtliche Begriffe, welche — in den Formen der absoluten Monarchien auf feudaler Grundlage — das Richtige treffend genug bezeichneten, auch jetzt noch auf publicistische Verhältnisse zu übertragen. Daß der Souverain eines Landes Eigenthümer desselben sei, wird heute Niemand mehr im Ernst behaupten. Wie es aber gestattet sein muß, das Souveränitätsrecht in einem uneigentlichen Sinne ein Eigenthumsrecht zu nennen, so wird man auch sagen können, daß die vier Interessenten, deren Ansprüche, wie oben gezeigt, bei der Constituirung des Großherzogthums Posen zu berücksichtigen waren, mit einander „im Gemenge lagen,“ und eine Auseinandersezung vollzogen, indem sie sicher begrenzte Rechte des Einen gegen den Andern an die Stelle nebeneinander herlaufender Ansprüche setzten.

Von den Interessenten des Rezeßes kommen an dieser Stelle nur die Krone Preußen und die polnische Nationalität in Betracht. Beide hatten sich dem Ausspruche des Congresses, welcher als Richter die Auseinandersezung endgültig feststellen sollte, aus freien Stücken unterworfen. Deshalb müssen beide gegenwärtig ihre Rechte auf dasjenige Maß beschränken, welches durch den Congress bestimmt worden ist. Insbesondere war das Eigenthum, welches die Krone Preußen an dem Großherzogthum Posen erwarb, kein uneingeschränktes Eigenthum, wie der Besitz, welcher durch das Patent vom 15. Mai ergriffen wurde, nicht mit dem animus des unbeschränkten Eigenthümers angetreten worden war. Zugleich mit dem Eigenthumsrecht der Krone war einer zweiten Macht, der polnischen Nationalität, eine Servitut festgestellt worden, das bei der Besitznahme anerkannte Recht, Schutz für das polnische Volksthum innerhalb des neu erworbenen Gebietes zu fordern.

Allerdings befindet sich der Eigenthümer eines Grundstücks sehr häufig in der Lage, dem Servitutberechtigten, dem bei der Regulirung z. B. ein Wohnungsrecht auf dem Grundstück eingeräumt ist, dieses Recht thatsächlich zu schmälern oder zu entziehen. Wenn er aber die rechtliche Existenz des Rechtes bestreitet, so bestreitet er damit zugleich den Titel, auf dem sein eigenes Recht, sein Eigenthum, ruht. So würde der Preussische Staat, wenn er die durch die Wiener Schlussakte garantirten Rechte der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen rechtlich in Zweifel zöge, gleichzeitig auch den Boden untergraben, auf den seine Herrschaft sich gründet.

II.

Der Wiener Congress hatte es über sich gewonnen, von dem Grundsatz: bei der Neugestaltung Europa's die Nationalitäten als gleichgültige Größen bei Seite liegen zu lassen — in Betreff der polnischen Nation nur eine modificirte Anwendung zu machen. Nachdem man sich vereinigt hatte, die Erhaltung der polnischen Nationalität unter die Garantie Europa's zu stellen, entstand die Schwierigkeit, diese Garantie in Worte zu fassen. Insbesondere wurde es als eine Nothwendigkeit empfunden, zuweitgehenden Hoffnungen, namentlich einer Verwechslung der beabsichtigten Sicherstellung der Nationalität mit Verheißungen politischer Unabhängigkeit durch eine möglichst enge Begrenzung des zu Gewährenden von vornherein die Spitze abzubrechen. Von seinem Standpunkte aus hatte der Congress mit dieser Vorsicht unzweifelhaft Recht. Die Aufgabe, welche sich die Mächte nach der Vertreibung Napoleons gestellt hatten, ging auf die Begründung eines definitiven Rechtszustandes. Diese Aufgabe aber blieb unerledigt, wenn für die Zukunft die Möglichkeit offen gelassen wurde, die Autorität irgend eines Staates über die ihm zugewiesenen Unterthanen selbst aus

solchen Gründen in Zweifel zu ziehen, die mit den Eroberungen Napoleons Nichts zu thun hatten. Was in der Fassung der hier interessirenden Bestimmungen der Wiener Schlußakte auf Rechnung dieser Erwägungen zu stellen ist, ergibt sich am Einfachsten, wenn man den in dem russisch-preussischen Vertrage vom 3. Mai und in dem Aufrufe des Königs von Preußen gewählten Wortlaut bei der Interpretation berücksichtigt.

Der Art. I. der Wiener Schlußakte verordnet in seinem §. 2. — mit Auslassung einer hier nicht zu besprechenden Bezeichnung: —

Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse obtiendront des institutions nationales réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

Das heißt: Die polnischen Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens werden nationale Einrichtungen erhalten, die geregelt werden sollen nach der Art politischer Existenz, welche Jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zu gewähren für nützlich und angemessen erachten wird.

Diesen Bestimmungen gegenüber wird es vorlauten Ansprüchen niemals gelingen, sich auch nur einen Augenblick rechtliche Geltung zu verschaffen. Die Regierungen sollen selbst entscheiden, welche Art politischer Existenz den „Polen“ zugestanden werden soll. Diese politische Existenz dient dann weiter als Regulator für die nationalen Einrichtungen, die den polnischen Unterthanen zu gewähren sind. Die positive Fassung des Artikels, der die Polen ausdrücklich als Subjekte einer Erwerbung hinstellt, wird indessen ein Stehenbleiben bei diesen Resultaten kaum zulassen. Die „Art“ politischer Existenz und auf der andern Seite das Belieben der Re-

gierungen, haben augenscheinlich nur den Zweck, eine Grenze zu bestimmen. Will man nicht Grenzen gelten lassen, welche Nichts begrenzen, so wird man die Thatsache nicht wegdisputiren können, daß Art. 1. §. 2. den Polen nationale Einrichtungen und irgend ein Maß politischer Existenz zusichert.

Die Garantie „nationaler Einrichtungen“, hat zunächst einen sehr verständlichen Sinn. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß das Wort „Einrichtung“ (institution) doch jedenfalls eine Ordnung der öffentlichen Dinge auf irgend einem Gebiete unter Autorität der Staatsgewalt bedeutet. Nationale Einrichtungen sind also politische Gestaltungen, welche auf einer der Nationalität der Betroffenen entsprechenden Unterlage ruhen. Man wird diesen Begriffsbestimmungen den Vorwurf machen, daß sie Dinge zu erläutern unternehmen, die keiner Erläuterung bedürfen. Haben aber die institutions nationales der Wiener Schlussakte wirklich niemals das Unglück gehabt, mißverstanden zu werden? Die Gefahr eines Mißverständnisses macht es sogar nothwendig, auf dem Felde der Definitionen noch einen Schritt weiter zu gehen.

Man könnte den Forderungen, welche auf Grund des Art. I. erhoben werden, mit der Behauptung begegnen wollen, das Maß der nationalen Einrichtungen sei durch den Congress ebenfalls den Regierungen überlassen worden. Wäre dies richtig, so würde die Krone Preußen ihren Pflichten gegen ihre polnischen Unterthanen Genüge leisten, wenn sich nur irgend wo, und sei es auch im entferntesten Winkel des politischen Organismus, ein Plätzchen aufstöbern ließe, das mit Berücksichtigung polnisch-nationaler Bedürfnisse geordnet wäre. Jene Deduktion geht jedoch von einer falschen Unterlage aus. Der §. 2. Art. I. verordnet, daß die den Polen zu gewährenden nationalen Einrichtungen geregelt werden sollen nach der Art der ihnen zugestanden politischen Existenz, d. h. wenn man den Worten keinen Zwang anthun will, die nationalen Ein-

richtungen, auf welche die Polen Anspruch haben, sollen sich nicht zu ihrer Quantität, nicht in ihrem Umfange, sondern in ihrer Qualität, in ihrem Inhalte, nach der für zuträglich gehaltenen Art der politischen Existenz richten. Darüber also, welche Institutionen national eingerichtet werden sollen, entscheidet keineswegs die Staatsgewalt. National müssen alle Einrichtungen sein, nur daß über die Ausführung dieses Postulats in jedem einzelnen Falle so lange keine Beschwerde geführt werden kann, als in derselben die Anerkennung einer politischen Existenz, wenn auch der beschränktesten Art, zu finden ist. Die Frage nach dem Inhalte der nationalen Einrichtungen, auf welche die Polen im Großherzogthum Posen ein Recht haben, reducirt sich somit auf die weitere Frage, was unter der politischen Existenz einer Nation, und zwar unter einer politischen Existenz des untersten Grades verstanden werden soll. Da der Preussische Staat nicht verpflichtet ist, den Polen in diesem Punkte etwas Anderes zu gewähren, als was eben noch auf den Namen einer politischen Existenz Anspruch machen kann, so muß bei denjenigen Merkmalen stehen geblieben werden, ohne die eine politische Existenz nicht mehr ist, was sie bezeichnet.

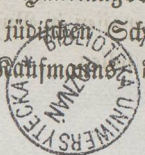
Eine Existenz gewährt ein Staat einer fremden Nation, wenn er durch sein Verhalten gegen sie anerkennt, daß sie da ist, und, worauf Alles ankommt, daß sie als Nation da ist. Der Staat kann nicht zu gleicher Zeit einer Nation sagen, sie existire für ihn nicht, und dennoch behaupten, er habe ihr irgend ein Maß von Existenz eingeräumt.

Es wäre dasselbe, als wenn Jemand in einem Streite, der materialistische und spiritualistische Anschauungen einander gegenüberstellt, in demselben Athem behauptete, es gäbe eine Seele, d. h. einen von den Funktionen des Leibes unabhängigen Faktor im Leben des Menschen, und es gäbe keine Seele. Der Hegel'schen Philosophie und den Epigonen, die sich Neu-Hegelianer nennen, ist

Manches gelungen, oder vielmehr es macht Schwierigkeiten, einen Widerspruch zu erfinden, der sich vor der Allmacht ihrer Logik nicht in einen Einklang auflöste. Darum ist Hoffnung vorhanden, daß es vielleicht gelingen wird, auch die Identität dieser Nicht-identität des Seins und Nichtseins „aufzuzeigen.“ Bis zu dem glücklichen Moment, der danach zu erwarten steht, mag man sich mit einem jener „praktischen“ Mittel trösten, die auch von den erbittertsten Gegnern der Hegelschen Philosophie hin und wieder probat befunden worden sind. „Der Zweck heiligt die Mittel“ ist zwar ein jesuitischer Spruch, aber man muß das Gute nehmen, wo man es findet.

Es ist richtig, mag man sagen, daß der Staat nicht zu gleicher Zeit die Existenz einer Nationalität in Abrede stellen und dennoch das Zeugniß verlangen kann, daß er diese Existenz anerkenne. Was hindert aber, daß er eine Thatsache, die zu ändern nicht in seiner Macht steht, statt sie abzuläugnen, einfach ignoriert? Darauf ist zu erwidern, daß von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus eine solche Auffassung vollkommen berechtigt erscheint. Niemand kann es dem preussischen Staate verdenken, wenn er die Frage, ob die Juden lediglich durch die Gemeinschaft der Religion oder auch durch ein nationales Band verbunden sind, im Sinne des letzten Theiles der Alternative beantwortet, trotzdem aber Anordnungen trifft, welche die Juden schlechthin als Glieder des deutschen Volkes behandeln. Niemand wird demselben Staate das Recht absprechen, vor der Existenz einer Wendischen Stammgenossenschaft, von welcher sich doch ebenfalls nicht direkt bestreiten läßt, daß sie das Wesen einer nationalen Verbindung hat, ohne Weiteres sein Auge zu verschließen.

Von Seiten der verstandesmäßigen Consequenz ist ebensowenig dagegen einzuwenden, daß Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt oder mit jüdischen Schriftzeichen geschrieben sind, zu Gunsten des jüdischen Nationalismus, der sie geführt hat, Nichts



beweisen sollen, als gegen das Verbot, bei der Aufnahme von Testamenten der Wenden den Testator nicht in seiner Sprache sich zum Protokoll erklären zu lassen. — Jedenfalls aber — und hierauf kommt es ausschließlich an, wird nicht gesagt werden können, daß der Staat, indem er sich der Sprache und Schrift der jüdischen und wendischen Nation mit Maßregeln dieser Art entgegenstemmt, den Juden und den Wenden als Nation irgend ein Maß der Existenz gewähre.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es Gebiete giebt, auf denen die Praxis des preussischen Staats gegen den Inhalt des Art. 1 der Wiener Schlussakte darin verstoßen hat, daß das Maß der politischen Existenz, welches er der polnischen Nationalität zu gewähren „für nützlich und angemessen“ hielt, und welches bestimmt war, die den Polen garantirten „nationalen Institutionen“ zu regeln, nicht über die Grenzen der den Juden und Wenden zugestandenen Existenz hinausging. Dies wäre der Fall, wenn es den polnischen Unterthanen, abgesehen von ihrem Verkehr mit der Staatsgewalt, durch eine aktive Thätigkeit oder durch ein passives Verhalten des Staates, durch ein Handeln oder durch ein Unterlassen, verschränkt worden wäre, als Polen, d. h. mit allen denjenigen Eigenthümlichkeiten der polnischen Nation aufzutreten, die nicht so entschieden gegen den höheren Zweck des Staates verstoßen, daß sie auch bei einer Nation, die einer nationalen Staatsgewalt unterworfen ist, von der Letzteren nicht würden respektirt werden können. Der Punkt, auf welchen das entscheidende Gewicht fällt, ist jedenfalls in einer andern Sphäre zu suchen. Es fragt sich, was unter der politischen Existenz zu verstehen ist, deren die Wiener Schlussakte als eines Gutes gedenkt, auf das die polnischen Unterthanen des preussischen Staates, wie ihre Stammgenossen in Rußland und Oesterreich, einen besonderen Anspruch haben sollen.

Die Gesetzsammlung für die preussischen Staaten überträgt den französischen Ausdruck *existence politique* in der Uebersetzung des Vertrages vom 3ten Mai 1815, welcher diesen Terminus ebenfalls enthält, durch die Worte „bürgerliches Dasein“. Dagegen ist erinnert worden, daß durch die Wahl des Wortes „Dasein“ an Stelle des Ausdrucks „Existenz“ dem Begriffe der „*existence politique*“ ein Sinn untergeschoben sei, der eigentlich auf Nichts hinauslaufe. Dieser Vorwurf ist unbegründet, wie sich von selbst ergibt, wenn man bei Seite läßt, daß die gewährleistete *existence* eine *existence politique* sein soll. Eine Nationalität hat ein Dasein heißt unzweifelhaft ebensoviel, als sie hat eine Existenz.

Dem entsprechend wendet sich denn auch jene Rüge in ihrer Begründung vielmehr gegen die Verdeutschung des Wortes „*politique*“ durch „bürgerlich“. Statt des „bürgerlichen Daseins“ der Gesetzsammlung soll den polnischen Einwohnern in der *existence politique*, welche sie zu verlangen haben, politische „Selbständigkeit“ zugesichert sein. Auch in dieser Gestalt erscheint jedoch die Ausstellung nicht gerechtfertigt. Wie man auch darüber denken mag, ob überhaupt dem Großherzogthum Posen durch die Wiener Schlußakte eine politische Selbständigkeit garantirt worden sei, soviel kann als feststehend gelten, daß die Bejahung dieser Frage nicht auf Art. 1 S. 2 gestützt werden kann. Von dem Großherzogthum Posen, als einem in räumliche Grenzen eingeschlossenen Gebiete ist in dieser Bestimmung überhaupt nicht die Rede, einer Nationalität als solcher aber kann eine politische Selbständigkeit schon deshalb niemals zukommen, weil jede Selbständigkeit einen Willen des selbständigen Subjekts voraussetzt, eine Nationalität aber, als ein natürliches Nebeneinander, im Gegensatz zu der künstlichen Einheit eines Staatsorganismus, eines eigentlichen Willens entbehrt.

So unrichtig aber auch die positive Verbesserung ist, welche man dem „bürgerlichen Dasein“ der amtlichen Uebersetzung zuge- dacht hat, so wenig läßt sich auf der anderen Seite verkennen, daß der Ausdruck „bürgerliches Dasein“ den Sinn, welcher in den Worten des Originals liegt, keineswegs wiedergiebt. Freilich ist dies nicht die Schuld des Wortes „bürgerlich“, das an sich wohl geeignet wäre, auch in derjenigen Bedeutung angewandt zu werden, die mit dem Ausdruck „politique“ verbunden ist.

Man braucht nicht auf die Etymologie des französischen Wortes zurückzugehen, um über den Begriff, welchen dasselbe bezeichnet, vollständig klar zu sein. Das Beiwort „politique“ faßt den Einwohner des Staats in seiner direkten Beziehung zu dem Letzteren, in seiner Eigenschaft als Theilnehmer an der Staatsgewalt oder als Unterworfener derselben. Man kann nun sagen, das Wort „bürgerlich“ habe dieselbe Tendenz, oder es schließe eine gleiche Bedeutung wenigstens nicht aus. Ja man darf noch weiter gehen. Wäre die Uebersetzung, um die es sich handelt, ein Erzeugniß der letzten Jahre, so würde zweifelhaft sein können, ob dieselbe nicht wenigstens beabsichtigte, ihre Schuldigkeit zu thun. In der Terminologie des Strafgesetzbuchs gehören bekanntlich zu den „bürgerlichen“ Ehrenrechten, d. h. zu den Rechten, deren Ausübung an die Voraussetzung der nicht durch ein Straferkenntniß geschmälernten Unbescholtenheit geknüpft ist, auch einzelne von denjenigen Rechten, welche sonst zur Kategorie der „staatsbürgerlichen“, d. h. eben der politischen gezählt werden. Dagegen ist bei der Redaktion der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat der Begriff der bürgerlichen Rechte nicht in demselben Grade für umfassend erachtet worden. So verordnet z. B. der in den jüngsten Tagen oft angerufene Artikel 12: der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntniß unabhängig. Er setzt also den bürgerlichen Rechten ausdrücklich die staatsbürgerlichen gegenüber

und konstatirt damit, daß aus der Qualifikation eines Menschen als „Bürger“ eines Staates noch nicht seine Qualifikation als Staatsbürger von selbst folgt. Für die Zeit der Entstehung jener Uebersetzung hat der Unterschied zwischen den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, also auch zwischen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Existenz, aus naheliegenden Gründen eine noch viel bedeutsamere Tragweite, als für die Tage, in denen die Verfassungs-Urkunde niedergeschrieben wurde. Es wird also räthlich sein, auf die Gefahr hin, den Puristen zu mißfallen, dabei stehen zu bleiben, daß den Polen eine „politische“ Existenz gewährleistet ist.

„Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten.“ Der Untersuchung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der amtlichen Uebersetzung ist deshalb eine besondere Bedeutung beigelegt worden, weil die Annahme einer „bürgerlichen“ Existenz, auf welche sich die polnischen Bewohner des Großherzogthums zu beschränken haben sollten, ein Resultat liefern muß, zu dem man auch gelangen würde, wenn der Art. 1 der Schlußakte nur von einer Existenz der polnischen Nationalität ohne weiteren Zusatz spräche. Haben französische Staatsangehörige französischer Nationalität im Großherzogthum Posen, d. h. während sie auf seinem Gebiete anwesend sind, eine Existenz als Mitglieder ihrer Nation? Die Frage ist ohne Weiteres zu bejahen. Niemand hat bisher gehört, daß der alleinige Umstand, daß ein Individuum ein Franzose war, und daß es seine Eigenschaft als Franzose nicht verläugnete, für dasselbe irgendwo im preussischen Staate die Quelle rechtlicher Nachtheile geworden wäre, die nicht etwa aus seiner Eigenschaft als Fremder sich ergeben hätten. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Staat für die thatsächlichen Unbequemlichkeiten nicht verantwortlich ist, die den Mitgliedern einer fremden Nation daraus erwachsen, daß sie sich den Sitten oder der Sprache des Landes nicht fügen wollen oder können. Man nehme weiter

den Fall an, daß ein Franzose, ohne seine Nationalität aufzugeben, Mitglied des preussischen Staatsverbandes, preussischer Staatsbürger geworden wäre. Derselbe steht in allen Angelegenheiten, die auf ein Privatrecht zurückzuführen sind, in allen bürgerlichen Angelegenheiten den deutschen Bewohnern des Preussischen Staates — auch im Großherzogthum Posen — vollkommen gleich. Seine Nationalität wird — ohne Ausnahme — geachtet, wo er nicht mit dem Staate selbst, mit der gesetzgebenden, ausübenden oder richterlichen Gewalt des Staates in Beziehung tritt; was heißt das anders, als daß der preussische Staat auch den Mitgliedern anderer Nationalitäten, die seine Unterthanen sind, eben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ihrer Nation eine Existenz einräumt?

Das Recht der polnischen Unterthanen der Preussischen Monarchie hätte gewiß keiner speciellen Gewährleistung bedurft, wenn sein Inhalt derselbe hätte sein sollen, wie der Inhalt des Rechtes, dessen sich die Glieder jeder fremden Nationalität — mit wenigen besonders begründeten Ausnahmen — in Preußen erfreuen. Daraus ergibt sich die prägnante Bedeutung, welche der Garantie einer politischen Existenz der Nationalität beigelegt werden mußte. Die Polen existiren politisch als Polen nur dann, wenn der Staat seine polnischen Unterthanen als solche, d. h. als Polen, für politisch berechtigt anerkennt. Es leuchtet ein, daß dieser Forderung nicht dadurch Genüge geleistet wird, wenn der Staat den Polen den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht beschränkt. Dies wäre jedenfalls nichts Besonderes, denn die Ausübung auch der staatsbürgerlichen Rechte ist in Preußen von der Nationalität unabhängig. Das Recht der Polen geht nicht darauf, Staatsbürger zu sein, sondern es geht darauf, daß sie in Preußen polnische Staatsbürger sein dürfen. Die nähere Bedeutung dieses Rechtes erhellet sofort, wenn man auf den Unterschied zurück-

geht, der zu Gunsten der polnischen Nationalität vor andern fremden Nationalitäten in Preußen stattfinden muß.

Auch ein in Preußen angestellter Franzose hat, die im Uebrigen erforderlichen Qualifikationen vorausgesetzt, alle Rechte eines preussischen Staatsbürgers. Allein er muß sich gefallen lassen, daß der Staat, der kein französischer, sondern ein deutscher Staat ist, seine Eigenschaft als Franzose ignorirt, sobald er dem Staate in seiner Eigenschaft als Staatsbürger entgegentritt. Dem entgegen darf der preussische Staat, wenn er das Recht der Polen auf eine politische Existenz nicht verletzen will, sich seinen polnischen Unterthanen nicht in der Art gegenüber stellen, daß er den nationalen Standpunkt betont, auf welchem er selbst steht, und es den Unterthanen überläßt, auf den Genuß ihrer Rechte zu verzichten oder unter Aufgabe ihrer Geltung als Mitglieder einer andern Nationalität den Standpunkt des Staates zu acceptiren. Mit einem Worte: die polnischen Unterthanen der preussischen Monarchie können fordern, daß die Obrigkeit sich im Verkehr mit ihnen als eine polnische, nicht aber als eine deutsche Obrigkeit gebe.

Bei der Begriffsbestimmung der „politischen“ Existenz ist — in gleicher Weise wie oben, wo es sich um die Feststellung des allgemeinen Begriffes der „Existenz“ handelte — nur das logisch Wesentliche berücksichtigt worden. Zuthaten von außen her, namentlich aus dem reichen Material, das die Geschichte des staatlichen Daseins anderer Nationen an die Hand geben konnte, würden den Zweck nicht gefördert haben. Die Auslegung des Art. 1 §. 2 der Wiener Schlussakte wird immer eine verfehlte sein, sobald man vergißt, daß der preussische Staat nicht die Pflicht hat, seinen polnischen Unterthanen ein politisches Dasein zuzugestehen, das, nach bestimmten Formen geordnet, in dieser oder jener Art in die Erscheinung tritt, — daß die polnische Nationalität vielmehr von Rechtswegen mit demjenigen Maße politischer Existenz

zufrieden sein muß, welches die Regierung ihr zuzutheilen „für nützlich und angemessen erachtet.“ Die im Vorigen gegebene Definition wird sich ohne Zwang auf alle Fälle anwenden lassen, die in dieser Beziehung als möglich gedacht werden können.

Das Verlangen der polnischen Bewohner des Großherzogthums, sich der Obrigkeit gegenüber nicht als Glieder einer fremden Nation, auf der anderen Seite die Regierung im Verhältniß zu den Regierten nicht als eine fremde Regierung zu empfinden, ließe sich dadurch befriedigen, daß die Ausübung der Regierungsgewalt auf allen Gebieten, welche dieselbe umfaßt, in die Hände von Mitgliedern der polnischen Nationalität gelegt würde. Dies wäre derjenige Zustand, welcher der Nation das höchste ersinnliche Maß politischen Daseins gewährte. Die Thatsache, daß der Landesherr selbst einer anderen Nation angehört, würde alsdann eben so in den Hintergrund treten, wie die Königlich-Republik Polen niemals eine Beschränkung ihrer Existenz darin gesehen hat, daß ihre Könige nicht aus einem polnischen Hause stammten. Die politische Existenz der polnischen Nation im Großherzogthum Posen wäre unter jener Voraussetzung eine politische Alleineristenz. — Es hat niemals in der Absicht der preussischen Regierung gelegen, diesen Weg einzuschlagen; es konnte auch nicht in ihrer Absicht liegen, weil die Polen des Großherzogthums nicht die ausschließliche Bevölkerung desselben ausmachen, und weil es ein Angriff des Staates gegen sich selbst gewesen wäre, wenn er die nicht polnische Bevölkerung des staatlichen Daseins hätte berauben wollen.

Man entschied sich dem entsprechend von Anfang an für eine Gleichstellung beider Nationalitäten. Allein indem man jeder von ihnen politische Existenz zugestand, glaubte man der polnischen eine gewisse formelle Präponderanz dadurch einräumen zu müssen, daß das Großherzogthum einen Statthalter polnischer Herkunft er-

hielt. Eine eigentliche, praktische Bedeutung hatte dies nicht, namentlich kann man nicht sagen, daß der Grad der den Polen eingeräumten staatlichen Geltung in Folge dieser Maßregel ein höherer geworden wäre. Außerdem ist jener Vorgang für die Gegenwart insofern nicht präjudicial, als die Wiener Schlußakte nicht verordnet, daß das Maß politischer Existenz, welches einer der betheiligten Staaten seinen polnischen Unterthanen einmal gewährt habe, einer Aenderung nicht unterworfen werden dürfe. Das liberum arbitrium der Regierungen ist vielmehr auch darin nicht beschränkt, daß sie jeden Augenblick von den gefaßten Beschlüssen wieder abgehen können, — ohne gegen die Bestimmungen der Schlußakte zu verstossen.

Vollkommen anders stellt sich die Sache, wenn man jene politische Gleichstellung selbst ins Auge faßt. Es würde dem Rechte der polnischen Nationalität auf eine politische Existenz widersprechen, wenn der deutschen Bevölkerung des Großherzogthums irgend ein rechtlicher Vorzug vor der polnischen eingeräumt würde.

Der Staat an und für sich ist etwas Einheitliches, und es läßt sich nicht denken, daß in denselben räumlichen Grenzen zwei verschiedene Staatswesen neben einander herlaufen oder mit einander verbunden sein sollten. Gewährt nun der Staat den deutschen Einwohnern des Großherzogthums ein höheres Maß politischer Existenz, als den polnischen, so liegt der Fall nicht so, daß behauptet werden könnte, die Grundsätze, denen er in Betreff seiner deutschen Unterthanen folge, müßten für die polnischen gleichgültig sein, und die Frage, ob die Polen sich im Besitze einer politischen Existenz befänden, dürfe nicht danach beantwortet werden, was rücksichtlich der Deutschen Geltung habe. Weil es im Großherzogthum Posen nur einen Staat giebt, giebt es zugleich auch nur eine Art des staatlichen Daseins der Unterthanen.

Die Vertreter des entgegengesetzten Standpunktes können,

falls sie sich überhaupt nach einer Begründung umsehen, nur in folgender Art raisonniren. Eine politische Existenz ist gleichbedeutend mit dem Besitz einer Summe von politischen Rechten. Wenn nun den polnischen Bewohnern des Großherzogthums überhaupt politische Rechte eingeräumt sind, so hat die polnische Nation eine politische Existenz, wenn auch der deutschen Bevölkerung neben ihr eine größere Summe solcher Rechte und damit ein staatliches Dasein von intensiverem Inhalt zugestanden wird.

Einen Beleg für diese Behauptung könnte man geneigt sein, aus einer sehr nahe liegenden Analogie zu entnehmen, aus der Analogie solcher Verfassungszustände, in denen die Gliederung der Unterthanen nach Ständen beibehalten, oder ein Unterschied zwischen den Rechten der Bürger nach anderen Prinzipien eingeführt ist. Auf den Kreistagen und Provinziallandtagen der preussischen Monarchie haben bekanntlich Ritterschaft, Städte und Landgemeinden eine sehr verschiedene Vertretung; trotzdem ist es klar, daß der Staat ein politisches Dasein ebensowohl der einen als der anderen Klasse der Vertretenen gewährt. Eben so bewirkt die Eintheilung der Wähler zum Hause der Abgeordneten in drei Vermögensklassen nimmermehr, daß nur die Mitglieder der ersten Klasse, in welcher die Stimme der Einzelnen bei der Wahl der Wahlmänner bedeutender ins Gewicht fällt, als in jeder der beiden anderen, nicht aber auch die Mitglieder dieser letzteren politisch berechtigt sind.

Was durch diese Deduktion bewiesen werden soll, würde unzweifelhaft bewiesen werden, wenn nicht die Voraussetzung, auf welche der Beweis sich stützt, eine irrige wäre. Diese Voraussetzung geht dahin, daß zwei Nationen, die in einem und demselben Staatswesen neben einander leben, vom Standpunkte des Staates aus derselben Beurtheilung unterliegen, wie die verschiedenen Geburts- und Berufsstände, wie die Eintheilungen der Bürger nach ihrem Vermögen.

Eine solche Gleichstellung läßt sich mit der Bedeutung, welche der Nationalität dem Staate gegenüber zukommt, nicht vereinigen. Es ist richtig, die Unterschiede der Menschen, die sich nach den erwähnten Momenten gestalten, haben eine so tiefgreifende Wichtigkeit, daß der Staat es unbedenklich für ersprießlich halten kann, auch in seiner Organisation ihr Vorhandensein anzuerkennen. Aber sind nicht trotzdem Stände und Vermögensklassen an sich für den Staat fremde, außerhalb seines Wesens liegende Mächte, die er, ohne an diesem Wesen zu rütteln, auch bei Seite lassen kann? Hat es nicht Staaten gegeben, die jenen Unterscheidungen gar keinen Einfluß eingeräumt und dennoch nicht aufgehört haben, Staaten zu sein?

Der Werth, welcher der Eintheilung der Menschen nach einer dieser Kategorien beigemessen wird, beruht jedesmal auf dem freien Willen des Staates. Der Staat bestimmt die Grenzen, durch welche die betreffenden Unterabtheilungen seiner Bürger von einander gesondert sein sollen, er setzt die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer dieser Unterabtheilungen fest, die politische Existenz der Stände ist Nichts, als das Resultat willkürlicher Verordnungen des Staates. Ein Stand hat „politische Existenz,“ d. h. der Staat erkennt an, daß derselbe ihm gegenüber vorhanden ist, — gerade erst dadurch, daß auch andere Stände neben diesem einen gedacht werden. Die „politische“ Existenz eines Standes schließt also diejenige eines anderen mit verschiedenen Rechten nicht aus, sondern sie hat dieselbe zur Voraussetzung, und umgekehrt — die Gleichheit der Rechte zweier Stände vernichtet ihre politische Existenz als Stände.

Von dem Wesen der Nationalität gelten vollständig andere Sätze. Die Nationalität ist für den Staat kein fremdes Moment, der Staat existirt vielmehr erst auf dem Boden der Nationalität. Er ist selbst die zum Bewußtsein gekommene, sich selbst beherrschende Nation; die „politische Existenz“ einer Nation ist der Staat selbst.

Er befindet sich demnach in einem regelrechten Zustande allein dann, wenn er es nur mit einer Nationalität zu thun hat, der ein staatliches Dasein zukommt, mit der seinigen.

Stehen in einem Staate zwei Nationen einander gegenüber, so erhebt sich zunächst die Frage, ob der Staat eine derselben als die seinige, ob er sich selbst als die Verkörperung dieser einen betrachtet.

Ist dies der Fall, so hat diese eine Nation eine politische Existenz, die andere aber, diejenige, gegen welche sich der Staat als ein fremder verhält, sie kann vor den übrigen fremden Nationalitäten, mit denen er in Beziehung tritt, durch besondere Rechte ausgezeichnet sein, aber eine politische Existenz hat sie niemals. Dies würde im Großherzogthum Posen zutreffen, wenn die Gesetze oder ihre Uebung die Mitglieder der polnischen Nationalität auch nur in einem Punkte schlechter stellten, als die Unterthanen deutscher Abstammung. Der Staat würde dadurch anerkennen, daß er auch innerhalb der Grenzen des Großherzogthums ein deutscher Staat sei, daß die polnischen Einwohner dieses Gebietes in einem fremden Staate wohnten, d. h. daß sie kein staatliches Dasein hätten.

Es läßt sich in dem Nebeneinander zweier Nationen noch ein anderes Verhältniß annehmen. Der Staat kann beide Nationen, die an und für sich keine Einheit sind, als eine Einheit denken. Dieser Einheit gegenüber wird er sich alsdann nicht als ein fremder Staat geriren, sondern er wird grade diese, wie wenu sie eine natürliche wäre, als seine Unterlage gelten lassen; d. h. er wird jede der beiden Nationalitäten — in Verbindung mit der andern — als die seinige anerkennen, er wird beide Nationalitäten gleichstellen. Den wahren Inhalt einer solchen nationalen Gleichstellung der polnischen Einwohner des Großherzogthums mit den deutschen zu erläutern, würde die Grenzen dieser Blätter überschreiten. Nur das Eine soll dargethan werden, daß die Wiener Schlussakte, indem sie den polnischen Unterthanen der Krone Preußen nationale

Einrichtungen verhiess, die nach der politischen Existenz der polnischen Nationalität geregelt werden sollten, die Gleichstellung vor Allem der polnischen Sprache mit der deutschen gewollt hat.

Der Begriff der Nation weist so bestimmt und ausdrücklich auf die nationale Sprache hin, daß keine Nation gedacht werden kann, die sich der Sprache einer andern Nation bediente. Beispiele, die man für das Gegentheil anführen möchte, beruhen auf einem Mißbrauch des Wortes, der nur erwähnt werden darf, um zugleich erkannt zu sein. Die „große französische Nation“ hat einen verständlichen Sinn, wenn man von den fremden Stammgenossenschaften absticht, die unter dem Scepter Napoleons vereinigt waren und seinen Adlern folgten. Will man diese mit den französischen Franzosen unter einem gemeinsamen Namen zusammenfassen, so mag man von dem französischen Volk, aber man kann nicht von der französischen Nation sprechen.

Wenn demnach die Wiener Schlussakte der Polen in ihrem Unterthanenverhältniß zu dem Staate Preußen erwähnt, so versteht es sich von selbst, daß darunter diejenigen preussischen Unterthanen verstanden werden, welche die polnische Sprache als ihre Muttersprache sprechen. Sollen nun die polnisch redenden Einwohner des Großherzogthums Posen eine politische Existenz und nationale Institutionen erhalten, so darf nach dem, was oben dargethan worden ist, der Staat die Sprache dieser seiner Unterthanen jedenfalls nicht als eine ihm fremde Sprache behandeln. Der Staat darf seinen polnisch redenden Unterthanen gegenüber kein deutsch redender Staat sein. Er mag mit den deutschen Einwohnern des Großherzogthums deutsch, er muß aber, das Prinzip der nationalen Gleichstellung festhaltend, mit den polnischen polnisch verkehren.

Die vorstehenden Sätze folgen so ungezwungen und unmittelbar aus dem Wortlaute der Wiener Schlussakte, daß es Eulen nach Athen tragen heißt, wenn man es unternimmt, noch weitere Be-

weisgründe anzuführen. Die Ursache dafür, daß es trotzdem geschieht, liegt in der allerdings trivialen Erwägung, daß das Sonnenklare oft grade deshalb bestritten wird, weil es sonnenklar ist.

Es ist bereits erwähnt worden, daß der Inhalt der Wiener Schlußakte in denjenigen Stellen, welche von den Rechten der polnischen Einwohner des Großherzogthums handeln, mit den Stipulationen übereinstimmt, welche in dem Vertrage vom 3. Mai 1815 zwischen Rußland und Preußen getroffen wurden, und daß andererseits diese Stipulationen in zweifelhaften Punkten einen entscheidenden Commentar in dem Aufrufe finden, welchen der König unter dem 15. Mai 1815 bei der förmlichen Besitznahme des Großherzogthums an die Bewohner desselben erließ. Eine recapitulirende Prüfung, welcher die oben zur Erklärung der Wiener Schlußakte beigebrachten Erörterungen an der Hand der Bestimmungen des Vertrages und der Königlichen Proklamation unterworfen werden, wird die Richtigkeit der gewonnenen Resultate darthun.

Der Vertrag vom 3. Mai 1815 verordnet im zweiten Alinea des dritten Artikels nach der bereits erwähnten Uebersetzung der preussischen Gesetzsammlung:

Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins (sic) zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.

Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung, so weit sie im Allgemeinen die von Preußen seinem Mitkontrahenten gegenüber übernommene Verpflichtung betrifft, seinen polnischen Unterthanen bürgerliches, d. h. politisches Dasein zu gewähren, ist derselbe, dessen sich auch die Schlußakte bedient. Desto bedeutsamer sind zwei besondere Abweichungen des Ausdrucks.

Die Wiener Schlußakte setzt in das Belieben der Regierungen

le mode d'existence politique, die Art des staatlichen Daseins, welches den Polen gewährt werden soll. Der Vertrag vom 3. Mai erwähnt statt der „Art“ die „Formen“ der politischen Existenz und stellt diese dem Gutdünken der Regierungen anheim. Unzweifelhaft sollten beide Bezeichnungen in ihrem Sinne identisch sein. Präciser ist indessen jedenfalls dasjenige Wort, dessen sich der Vertrag bedient. Dasselbe entfernt das oben angeregte Bedenken darüber, ob nicht etwa die polnischen Bewohner des Großherzogthums damit zufrieden sein müßten, wenn ihre Existenz als Glieder der polnischen Nationalität nur auf einem einzelnen Gebiete des staatlichen Organismus anerkannt würde, vollständig und von Grund aus. Nach dem Ausdrücke des Vertrages ist der Begriff der existence politique einer besonderen Bestimmung nicht bedürftig. Es wird angenommen, daß sich unter diesem Begriffe überhaupt nicht zweierlei denken läßt, daß es also dem inneren Wesen nach nur eine politische Existenz giebt. Dagegen erkennt der Vertrag als Gegenstand eines möglichen Zweifels an, in welchem Gewande der durch jenes Wort bezeichnete Begriff in die Erscheinung treten soll. Dieses Gewand nun, nichts weiter, haben die Regierungen auszuwählen, denen die Polen unterworfen sind.

Zweitens gedenkt die Schlußakte mit einfachen Worten der nationalen Institutionen, welche nach der Art des politischen Daseins der Nation geregelt werden sollen. Der Vertrag vom 3. Mai bestimmt diese Institutionen zunächst näher als Einrichtungen, welche die Erhaltung der Nationalität sichern. Es ergibt sich daraus, daß die „nationalen Einrichtungen“ der Wiener Schlußakte im Vorigen mit Recht als Gestaltungen der öffentlichen Angelegenheiten auf nationaler Grundlage bezeichnet worden sind. Indem die Einrichtungen des Staats auf dem Gebiete des Großherzogthums Posen von der Voraussetzung aus geordnet sind, daß sie für die polnischen Bewohner mit gelten, daß sie die Nationalität

dieser Unterthanen nicht antasten dürfen, daß es vielmehr ihre Aufgabe ist, zu wirken, daß die polnische Nationalität bleibe, was sie ist, kann ihre Bedeutung niemals zugleich dahin gehen, daß die Staatsgewalt sich selbst als eine deutsche Staatsgewalt ihren polnischen Unterthanen gegenübersetzt, daß sie ohne Weiteres jeden ihrer Unterthanen, die polnischen nicht ausgeschlossen, von Rechtswegen als ein Glied der deutschen Nation behandelt, daß endlich der Staat von den Polen verlangt, sie sollten im Verkehr mit ihm — dem Staate — und in allen Geschäften, die unter seiner Autorität vor sich gehen, vergessen und verläugnen, daß sie Polen seien, indem sie sich der deutschen Sprache bedienen.

Der Wortlaut des Vertrages scheint in diesem Punkte sogar noch einen Schritt weiter zu gehen, als die Tendenz der Schlußakte. Die letztere läßt es dahingestellt, ob es den nationalen Einrichtungen, welche die Polen des Großherzogthums erhalten sollen, gelingen werde oder nicht, die Fortdauer der polnischen Nationalität zu sichern. Dagegen macht der Vertrag grade diese Sicherung zu einer Pflicht der betreffenden Regierungen, indem er nationale Einrichtungen verlangt, welche dem Zwecke der Sicherung dienen. Es kann dahingestellt bleiben, welche praktische Bedeutung die Contrahenten des Vertrages vom 3. Mai 1815 der betreffenden Bestimmung haben beimeessen wollen. Für die Erläuterung der Wiener Schlußakte, welche als das eigentliche Fundament der Ansprüche der polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen bezeichnet worden ist, beweist der in Rede stehende Passus so viel, daß unter allen Umständen die oben gegebene Interpretation des Art. 1. §. 2. eher zu eng als zu weit ist.

Der Aufruf des Königs an die Einwohner des Großherzogthums Posen zeichnet sich vor den Rechtsquellen, deren bisher gedacht worden ist, durch eine Eigenthümlichkeit aus, die einer Erklärung bedarf. Derselbe geht nämlich, obwohl dies nicht mit aus-

drücklichen Worten gesagt ist, nach seiner Fassung von der Annahme aus, daß das Großherzogthum Posen ein ausschließlich polnisches Land, seine Einwohner durchgehends Polen seien. Ein Blick auf den Inhalt des Aufrufs wird dies bestätigen. Der König wendet sich an die Einwohner des Großherzogthums, denen er zunächst ein Vaterland, Theilnahme an der Constitution und eine provincialständische Verfassung verheißt. Inmitten dieser Verheißungen findet sich der Passus: „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen“. Dann aber heißt es weiter wörtlich: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden. — — Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums — — offen stehen.“

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß keines dieser Allegate aus dem Zusammenhang gerissen ist, und daß der Sinn kein anderer wird, auch wenn man die Umgebung jener Stelle — welche hier im Uebrigen nicht interessirt — heranzieht. Der Aufruf erwähnt der Sprache derer, an die er gerichtet ist. Diese Sprache wird neben die deutsche gestellt, — welche Sprache könnte anders gemeint sein als die polnische? Die polnische Sprache ist also die Sprache der Einwohner des Großherzogthums Posen. — Es wird der Nationalität der Angeredeten gedacht, die sie nicht zu verläugnen haben sollen; konnte diese Versicherung in Bezug auf das Großherzogthum Posen, da von einer Verläugnung der deutschen Nationalität — als von einer Möglichkeit — nicht zu sprechen war, einen andern Sinn haben, als daß sie sich auf die polnische Nationalität bezog?

Es würde sich nicht vertheidigen lassen, wenn man aus dem Stillschweigen des Aufrufs über die deutschen Bewohner des Großherzogthums den Schluß ziehen wollte, daß es in der Absicht des

Königs und weiter in der Absicht der Interessenten des Wiener Vertrages gelegen habe, die deutsche Nationalität in den Grenzen des der preussischen Monarchie wiedererworbenen Gebietes zu ignoriren. Dagegen müßte einfach erinnert werden, daß der König nicht in der Nothwendigkeit gewesen sei, sich auch an diejenigen seiner neuen Unterthanen zu adressiren, welche der deutschen Nationalität angehörten, und daß die bei der Redaktion vorschwebende Selbstverständlichkeit der politischen Existenz der deutschen Bevölkerung sich aus der Garantie der polnischen Sprache neben der deutschen ergebe. Es kommt indessen an der vorliegenden Stelle auf diesen Streit nicht an. Nur das Eine sollte hervorgehoben werden, daß an der Gleichberechtigung der polnischen Sprache im Großherzogthum mit der deutschen nach jenen ausdrücklichen Zeugnissen, nach denen der Sinn des Wiener Vertrages in diesem Punkte außer allem Bedenken steht, doch wohl mit Fug nicht gezweifelt werden kann.

III.

Es ist ein Recht der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen, zu fordern, daß der Staat innerhalb der Grenzen dieses Landestheiles der polnischen Sprache praktische Anerkennung gewähre. Was hat die Staatsgewalt zu thun, um die Verpflichtungen zu erfüllen, welche diesem Rechte gegenüberstehen? Die Beantwortung dieser Frage ist das nothwendige Supplement zu den Ergebnissen, die im Vorigen aus dem Inhalt der Verträge entnommen worden sind. Alle menschlichen Dinge, zumeist aber die rechtlichen, leiden an der Unvollkommenheit, daß ihr wahres Wesen nur selten durch eine abstrakte Wortformel vollständig wiedergegeben werden kann. Ob einer Rechtsvorschrift Genüge geschehen ist, oder nicht, läßt sich fast niemals danach beurtheilen, ob die angebliche Erfüllung dem Buchstaben entspricht, in welchen die Rechtsvorschrift sich kleidet. Will man daher den Sinn eines Rechtssatzes nach allen Seiten erfassen, so darf man es nicht scheuen, denselben hypothetisch auf jeden der Fälle anzuwenden, auf welche er Anwendung zu finden möglicherweise bestimmt ist. Erst die Durchdringung der Einheit, welche die Abstraktion hergestellt hat, durch das bewegte Allerlei des Concreten verwandelt die Sprödig-

keit der todten Regel in jene lebendige Biegsamkeit, welche jedem Bedürfniß sich anschließt und jedes Bedürfniß befriedigt. „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig“. So ist es nicht in Sachen des christlichen Glaubens allein, sondern überall, wo dieselben Gegensätze einander gegenüber treten. Man kann zweifeln, ob das Unheil, das die Herrschaft des Buchstabens mit sich führt, wenn es sich um Fragen des Rechts handelt, weniger schwer ins Gewicht fällt, als auf dem Gebiete, dem jener Satz ursprünglich galt.

Es empfiehlt sich, auf die Vertheilung des Stoffes zurückzugehen, welche im Vorigen aus der Nothwendigkeit erwuchs, zunächst den Begriff der Existenz, alsdann aber insbesondere den der politischen Existenz zu erörtern.

Der preussische Staat hat der polnischen Sprache im Großherzogthum Posen zunächst eine Existenz zu gewähren, d. h. er hat den öffentlichen Einrichtungen diejenige Ordnung zu geben, welche der polnischen Sprache die Möglichkeit des Daseins offen läßt. Es versteht sich von selbst, daß die Forderungen, welche in diesem Punkte an den Staat gestellt werden dürfen, ausschließlich negativer Art sind. Wenn ein Staat einer Nation eine Existenz garantiren soll, so muß die Nation zunächst in sich selbst stark genug sein, um jene Existenz geltend zu machen. Die Nation kann an die Staatsgewalt den Anspruch richten, daß er die ihm gegenüberstehende Thatsache anerkenne, und daß er Nichts dazu thue, diese Thatsache absichtlich zu untergraben und zu vernichten. Aber sie darf die Bedeutung ihres Rechtes niemals so weit ausdehnen wollen, daß sie den Staat für verpflichtet erklärt, ihrer Existenz von seiner Seite nachzuhelfen.

Daß auch die hier interessirende Frage durch diese Begrenzung der berechtigten Ansprüche betroffen wird, bedarf keines Beweises. Das Recht der polnischen Nationalität auf Anerkennung der polnischen Sprache ist nicht so umfassender Natur, daß es allen For-

derungen zur Unterlage dienen könnte, die sich anscheinend auf dieses Recht zurückführen lassen. Dasselbe kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn die Tendenz auf solche Maßregeln der Staatsgewalt geht, die der Sprache eine Geltung verschaffen sollen, welche sie selbst außer Stande ist, sich zu erobern. Der Staat hat als Staat überhaupt keine Pflicht, die Sprache seiner Unterthanen, gleichviel ob sie die seinige ist oder nicht, in dem Kampfe, den sie mit der Sprache anderer Nationen kämpft, zu unterstützen. Der preussische Staat ist vollständig unbetheiligt dabei, daß es der deutschen Sprache schwer wird, sich in den Hauptstädten auf den Firmen und Schildern der Geschäftsleute in ihrer Alleinherrschaft zu behaupten. Er würde auch keine Notiz davon nehmen, wenn aus irgend welchen Gründen jene Sprachmengerei, die vor zwei Jahrhunderten die Literatur verdarb, und die heute das wesentliche Kennzeichen eines geistreichen „Feuilletonstils“ geworden zu sein scheint, das enge Bett verliesse, in das sie bisher eingedämmt gewesen ist, um die schönen Früchte nationaler Entwicklung, deren der heutige deutsche Schriftausdruck sich erfreut, wegzuschwemmen oder zu vernichten. Es ist dem Staate gleichgültig, ob ein Schneidermeister sich Schneider oder *maitre tailleur* nennt, ob man „bezaubert“ oder „enchantirt“, „anständig“ oder „gentlemanlike“ sagt.

Auch die polnische Nationalität darf vom Staate nicht Schritte verlangen, welche ein Interesse der Staatsgewalt an Dingen voraussetzt, um die sich der Staat nicht zu kümmern hat. An und für sich unterliegt die Richtigkeit dieses Satzes gewiß keinem Zweifel. In den meisten Fällen wird demnach auch die Frage, ob ein derartiger Anspruch begründet ist oder nicht, einer Erörterung nicht erst zu unterwerfen sein. Es läßt sich indessen nicht läugnen, daß allerdings Verhältnisse gedacht werden können, in denen auch hier mit der abstrakten Regel nicht auszukommen ist.

Das Privatleben der Einzelnen entzieht sich den in Rede

stehenden Ansprüchen von selbst. Niemand würde ein Bedenken haben, es für widersinnig oder für mehr zu erklären, wenn von Seiten eines übereifrigen Patrioten das Verlangen gestellt würde, daß die Regierung Vorkehrung treffen solle, um der polnischen Sprache in den Geschäften des täglichen Lebens, im Markt- und Handelsverkehr dieses oder jenes Ortes, im Schooße dieser oder jener Familie die ihr verweigerte Herrschaft zu verschaffen. Ebenso wird es Niemandem einfallen, es für eine Pflicht der Staatsgewalt zu erklären, daß dieselbe um der Sache selbst willen für die Ausbreitung der Kenntniß der polnischen Sprache unter den deutschen Einwohnern des Großherzogthums Sorge trage. So wenig man bestreiten kann, daß das Wohlbefinden der polnischen Einwohner durch ein erfolgreiches Streben ihrer deutschen Nachbarn, sich die polnische Sprache zu eigen zu machen, in erfreulicher Weise gefördert werden müßte, so wenig sind auf der anderen Seite fromme Wünsche auch dieser Art geeignet, Gegenstände eines Rechts zu werden.

Theilweise anders stellt sich auf den ersten Blick die Sache, wenn die Einwirkung des Staates nicht die einzelnen Bürger treffen würde, sondern die größeren oder kleineren Genossenschaften, zu denen sich die Bürger innerhalb des Staates zusammenschließen. Alle diese Genossenschaften haben das Gemeinsame, daß sie der Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen sind, und daß dem entsprechend die Zwecke, welche sie verfolgen, in gewissen Punkten hinter den Zwecken des Staates zurückstehen müssen. Freilich ist dasselbe in einer anderen Bedeutung auch bei den Handlungen der Einzelnen der Fall. Die besondere in die Augen fallende Organisation aber, durch welche der Staat jenes Aufsichtsrecht über die auf seinem Gebiet bestehenden Personengemeinschaften übt, hat zur Folge, daß für das gemeine Bewußtsein die Freiheit dieser Gemeinschaften als ein viel weniger kostbares Gut, als die Freiheit der Einzelnen, und umgekehrt die Macht der Staatsgewalt ihnen

gegenüber der für sie sonst maßgebenden Grenzen und Rücksichten entledigt erscheint.

Der Staat übt ein Aufsichtsrecht über die Erwerbsgemeinschaften, über die Stadt- und Landgemeinden, in mancher Beziehung auch über die Kirchen. Geht dieses Aufsichtsrecht so weit, daß der Staat im Großherzogthum Posen seine Gewalt anwenden dürfte, um im Schoße derselben der polnischen Sprache, die neben der deutschen auch die Sprache des Staates ist, thatsächliche Anerkennung zu verschaffen? Man wird diese Frage verneinen müssen, ganz eben so entschieden, als wenn es sich um einen Eingriff handelte, den der Staat gegen ein einzelnes Mitglied dieser Gesellschaften beabsichtigte.

In der Stadt Posen besteht ein vom Staate concessionirter Verein zum Betriebe von Bankergeschäften mit dem Rechte der Notenemission. Die Gesellschaft bedient sich im Verkehr mit dem Publikum, sobald es nothwendig ist oder beansprucht wird, der polnischen Sprache in derselben Art, wie ihre Beamten mit deutschen Interessenten deutsch verhandeln. Dagegen sind die Noten dieses Vereins, der die Firma: „Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen“ führt, ausschließlich in deutscher Sprache gedruckt. Die Fälle, in denen hierüber mit Rücksicht auf ein verletztes praktisches Interesse Klage geführt werden könnte, werden gewiß sehr selten sein. Kämen indessen derartige Klagen wirklich vor, so würden sie unzweifelhaft nicht gegen die Staatsgewalt gerichtet werden dürfen.

So wenig man behaupten kann, daß der Staat, eingedenk der Gleichberechtigung der polnischen Sprache mit der deutschen den einzelnen Bankier oder eine Commanditgesellschaft zu zwingen berechtigt oder zu „veranlassen“ verpflichtet ist, daß sie ihre Wechsel in polnischer und in deutscher Sprache zugleich ausstellten, so wenig würde sich eine Einwirkung der Regierung auf jene Gesellschaft von Kapitalisten zum Zwecke der Beschaffung polnisch und deutsch gedruckter Banknoten rechtfertigen lassen.

Eine Collision, wie sie zwischen den Rechten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen und dem Ansprüche der polnischen Nationalität auf Anerkennung der polnischen Sprache stattfindet, wird in derselben Weise überall wiederkehren, wo eine Erwerbsgesellschaft, deren Geschäftsbetrieb sich innerhalb des Großherzogthums befindet, sich jenen Ansprüchen nicht akkommodiren will. Aehnlich gestaltet sich auch das Verhältniß des Rechtes der polnischen Sprache als einer Landessprache den Stadt- und Dorfgemeinden, und nicht minder den Kirchengesellschaften gegenüber.

Ob in den Gemeindeversammlungen, bei den Berathungen der Magistrate und der Stadtverordneten deutsch oder polnisch gesprochen, ob der Gottesdienst oder die Predigt in polnischer oder deutscher Sprache gehalten werden soll, darüber beschließen die kompetenten Gemeindebehörden und Kirchenvorstände, oder auch die Gemeinde selbst, mit ganz derselben Freiheit, mit der ein Hausvater sich darüber entscheidet, welcher Sprache er in seiner Familie Geltung einräumen will. Dasselbe gilt für die Volksschule, die unter der unmittelbaren Leitung der Gemeinde steht. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Benützung jener Selbständigkeit häufig zu schwer empfundenen Härten führt, namentlich wenn die Minorität — wie es thatsächlich in vielen deutsch verwalteten Gemeinden des Großherzogthums der Fall ist, — nicht weit davon entfernt ist, die Majorität zu sein. Diese Härten aber werden überall eintreten, wo zwei verschiedene Nationalitäten in demselben Gemeinwesen neben einander wohnen. Jedensfalls aber würden sie dadurch nicht beseitigt, sondern — allerdings mit einer Milderung der Betroffenen — noch vermehrt werden, wenn man der polnischen Nationalität das Recht geben wollte, ihre Sprache an die Stelle der Sprache der Majorität zu setzen.

Ein verständiger und versöhnlicher Sinn der Einzelnen wird in den meisten dieser Fälle die streitenden Interessen zur Zufrieden-

heit aller Betheiligten zu vereinigen wissen. Auch die Regierung wird in Folge des Einflusses, den die Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, ihr aus freien Stücken einzuräumen gewohnt sind, sehr oft die Möglichkeit in Händen haben, eine Ausgleichung herbeizuführen. Es lassen sich sogar Umstände denken, unter denen die Sorge für das öffentliche Wohl, dem eine Gemeinde, auf ihr Sonderrecht pochend, widerstrebt, ein Einschreiten der Regierungsgewalt dringend erheischt, und der Staat überdies in der Lage ist, sein Interesse zu fördern, ohne über die Grenzen, in welche sein Aufsichtsrecht eingeschlossen ist, hinauszugehen. In allen diesen Fällen aber darf das Eine nicht vergessen werden, daß Wohlwollen eine Pflicht ist, die ein Bürger dem anderen leisten und die Staatsgewalt den Regierten nicht versagen soll, daß es aber kein Recht giebt, dieses Wohlwollen, wenn es sich nicht freiwillig einstellt, in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmung des bisher Gesagten ist nur dahin gegangen, an einigen Beispielen zu erläutern, was die polnische Nationalität von der Staatsgewalt nicht fordern könne, wenn sie ihrem Anspruche das Recht auf Anerkennung der polnischen Sprache als das maßgebende Fundament zu Grunde legt. Aus den gewählten Beispielen wird indessen zugleich klar sein, wovon die Staatsgewalt ihrerseits sich fern zu halten hat, wenn sie jenen Anspruch nicht da, wo er begründet ist, verletzen will.

Die Staatsgewalt darf den Gebrauch der polnischen Sprache eben so wenig verhindern oder erschweren, wie sie ihn befördern oder erzwingen soll. Sie darf die Unkenntniß der deutschen Sprache im Privatleben nur insoweit die Ursache rechtlicher Nachtheile sein lassen, als in gleichen Fällen die Unkenntniß der polnischen Sprache dieselben Nachtheile herbeiführt. Sie darf nicht die Einzelnen, oder die unter ihrer Aufsicht stehenden Corporationen zwingen wollen, sich der deutschen Sprache, auch wenn sie sie verstehen, im Ver-

kehr unter einander zu bedienen. Mit einem Worte, sie hat sich jeder Intervention zu Gunsten der deutschen Sprache gegen die polnische eben so zu enthalten, wie es der Fall sein müßte, wenn die polnische Sprache ihre Hülfe gegen die deutsche in Anspruch nähme.

Freilich ist auch auf diesem Gebiete dem diskretionären Ermessen des Staates sehr Vieles anheimgegeben. Die Stellung der Staatsgewalt, wo ihre Thätigkeit ausschließlich polizeiliche Zwecke verfolgt, ist noch bei keinem Volke so bestimmt und sicher geordnet gewesen, daß es nicht Fälle gegeben hätte, die dem Walten der Willkür sich nicht entziehen konnten. Bei der vorliegenden Frage sollte man niemals vergessen, daß es für ein Staatswesen, dessen Schwerpunkt außerhalb der Grenzen des regierten Landes liegt, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, unter Umständen, wo nicht ein strenges Recht, sondern der persönliche Takt der Organe der Obrigkeit das Richtige an die Hand giebt, immer das Richtige zu treffen. Wie nahe liegt eine Identificirung der Interessen, welche die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen verfolgt, mit den Interessen der preussischen Monarchie, denen gegenüber schon nach den bloßen Zahlenverhältnissen die Wünsche der polnischen Einwohner auf der Wagschale in die Höhe schnellen! Daß ein Beamter sich aus bösem Willen dem Einflusse hingiebt, der so eben geschildert worden ist, soll nicht vorausgesetzt werden. Nicht als ob es nicht vorkommen könnte, sondern deshalb, weil ein Diener des Staates, der weiß, was Recht ist und es nicht thut, außerhalb jeder Diskussion steht. An die pflichttreuen Beamten aber richten die Dinge, wie sie sind, die dringende Mahnung, daß sie sich jene Gefahr klar machen, und ihr zu entgehen streben, so weit es in ihren Kräften steht.

Wenn in dem Verkehr des täglichen Lebens der polnischen Sprache die Anerkennung verkümmert wird, die sie als Sprache

des Landes fordern kann, so sind dies Nadelstiche, die, obgleich gegen die Individuen geführt, meist die Nation mittreffen, und die in ihrer Gesammtheit das nationale Leben eben so schwer bedrohen, wie die rücksichtslosesten, direktesten Angriffe. Gegen die Folgen, die ein ungerechtfertigtes Verhalten der Staatsgewalt in diesem Punkte mit sich führt, ist vornehmlich die Festigkeit und Charakterstärke der Einzelnen die Nation zu schützen berufen. Es giebt aber noch eine zweite Wehr, die, wenn sie aufgerichtet ist, so leicht von Niemandem übersprungen wird, und an der auch jene Versuche, so weit sie gegen die Gesammtheit der Nation gehen, abprallen müssen. Wenn der Staat die „nationalen Einrichtungen,“ auf welche die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen Anspruch haben, innerlich und äußerlich eine Wahrheit werden läßt, wenn er in dem Verkehr, den er selbst mit seinen polnischen Unterthanen unterhält, ihnen und ihrer Sprache die gewährleistete politische Existenz bereitwillig und aufrichtig einräumt, so wird für die Erfüllung aller Wünsche, welche aus den völkerrechtlichen Garantien hergeleitet werden können, so viel geschehen sein, daß das Uebrige kaum mehr eine Bedeutung hat.

Soll die Staatsgewalt im Großherzogthum Posen ihren polnischen Unterthanen nicht als eine fremde Staatsgewalt entgegen treten, so ist das erste Erforderniß, daß von dem Grundsatz: „Es ist die Sache der Interessenten, sich den Behörden verständlich zu machen“ — in seiner Anwendung auf die Polen des Großherzogthums nicht weiter die Rede sei. Der Staat ist dazu da, um das Wohl der Unterthanen zu fördern; wenn also der Fall eintritt, daß ein Unterthan von der Staatsgewalt nicht verstanden wird, weil sie seine Sprache nicht versteht, so kann man die Schuld dieses Zwiespalts nicht der Stummheit des Unterthanen, sondern man muß sie der Taubheit der Behörde zuschreiben. Von dieser Seite angesehen hat also jener Satz keine Geltung, selbst wenn man die

besondere Stellung der polnischen Einwohner im Großherzogthum Posen außer Acht läßt. Erinnet man sich aber außerdem dieser Stellung, so würde die Gültigkeit des Amulettsspruches, mit dem die Behörde die Unterthanen wie böse Geister von sich scheucht, ebenso auch auf die deutschen Unterthanen angewandt werden müssen. Ein Beamter, der z. B. nur polnisch spräche, würde einem deutschen Unterthanen das Gehör verweigern können mit der Angabe, er verstehe nicht deutsch. Ja, man kann noch weiter gehen. Wenn es Sache der Interessenten ist, sich den Behörden verständlich zu machen, so muß sich nicht die Sprache, welche die Beamten sprechen, nach der Sprache der Unterthanen, sondern die letztere muß sich nach der ersteren richten. Zu den nothwendigen Qualifikationen eines preussischen Beamten würde es mithin keineswegs gehören, daß er deutsch verstehe. Wäre er zufällig ein Chinese, so wäre es Sache der Interessenten, sich ihm chinesisch verständlich zu machen.

So schlimm ist es mit dem betreffenden Sage aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gemeint. Muß man aber zugeben, daß er überhaupt unhaltbar ist, so bleibt nichts übrig, als den polnischen Unterthanen des Großherzogthums zu gestatten, daß sie sich in polnischer Sprache an die Behörden wenden, und die Behörden zu verpflichten, daß sie ihre Bescheide an polnische Unterthanen polnisch erlassen. Dies gilt einerseits, was das berechnigte Subjekt anlangt, ebensowohl von Privatpersonen, als von Personengemeinschaften und ihren Vertretern, also von den Schulzen auf den Dörfern, von den Bürgermeistern und Magistraten in den Städten, von den Kreisräthen und Provinziallandtagen. Das objektive Gebiet der Rechtsregel dagegen reicht so weit als das Gebiet der Staatsverwaltung (im weitesten Sinne des Wortes), insofern dieses nicht die Grenzen des Großherzogthums überschreitet. Es ist immer dieselbe Forderung, welche an die Staatsgewalt herantritt, gleichviel, ob ihre richterliche oder ausübende Autorität in Anspruch genommen wird. Dasselbe

gilt natürlich, wenn der Staat an der Spitze von gewerblichen oder andern, sonst von Privatpersonen betriebenen, Unternehmungen steht, wenn er Verkehrsanstalten, wie Posten, Eisenbahnen und Telegraphen dirigirt, wenn er Bankgeschäfte treibt u. s. w.

Die Beantwortung der Frage: Was zu geschehen hat, ergibt sich nach Alledem sehr einfach. Desto gründlicherer Erwägung bedarf die Frage nach dem Wie? Das Großherzogthum Posen bildet einen polnisch-deutschen Staat neben oder innerhalb der Preussischen Monarchie. Der naturgemäße Zustand wäre mithin der, daß auch die Organe dieses Staates die Vereinigung der Nationalitäten repräsentirten. Dies könnte einerseits so gedacht werden, daß nach dem Verhältniß, in welchem die Nationalitäten in ihrer Kopfszahl zu einander stehen, die Anzahl der deutschredenden und daneben die Anzahl der polnischredenden Beamten bestimmt würde. Derselbe Zweck ließe sich erreichen, wenn alle Beamten zugleich deutsch und polnisch sprächen, und dies würde bei solchen Aemtern, deren Geschäftskreis zu unbedeutend ist, um auf zwei Personen vertheilt zu werden, die einzig mögliche Auskunft sein.

Man muß zugeben, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie bereits seit einer Reihe von Jahren liegen, dieser ideale Zustand kaum eine Aussicht auf baldige Verwirklichung hat.

Einmal ist es eine Thatsache, daß qualifizierte Personen polnischer Nationalität, denen öffentliche Aemter übertragen werden könnten, in unverhältnißmäßig geringer Anzahl vorhanden sind. Der Staat ist also bei Besetzung der Stellen ausschließlich auf deutsche Bewerber angewiesen. Von diesen Bewerbern ist wiederum nur der kleinste Theil der polnischen Sprache mächtig, indem kaum die Hälfte derselben seine Heimath im Großherzogthum Posen hat, und auch unter den eingeborenen Deutschen die Kenntniß der polnischen Sprache eher eine Ausnahme, als die Regel ist. Das Resultat stellt sich demnach dahin, daß von den Beamten, über welche

der Staat im Großherzogthum Posen disponirt, fast alle deutsch und nur sehr wenige polnisch sprechen.

Das zunächstliegende Mittel, um den hieraus sich ergebenden Uebeln abzuhelpen, gewährt die Ergänzung der Persönlichkeit der ausschließlich deutschredenden Beamten durch sprachkundige Dollmetscher. Indessen man darf sich nicht darüber täuschen, daß das Institut der Dollmetscher ein höchst armseliger Nothbehelf ist. Einmal, — ist denn das durch eine Uebersetzung vermittelte Wort überhaupt geeignet, das wirklich geschriebene oder gesprochene zu ersetzen? Man nehme eine Uebersetzung an, so gelungen, als sie sich irgend denken läßt; sind die Fälle nicht äußerst zahlreich, in denen dem Leser eines übersehten Schriftstücks, obwohl ihm der ganze Inhalt des Vorgetragenen bekannt wird, dennoch derselbe fremd bleibt, weil dieser Inhalt nicht in der Form des Originals sich giebt? Trotzdem sind die Unzuträglichkeiten, welche bei schriftlichen Uebersetzungen hervortreten, in keinen Vergleich zu stellen mit denjenigen, welche sich für den mündlichen Verkehr ergeben.

Seit einer Reihe von Jahren ist es Grundsatz der Preussischen Regierung, den direkten Verkehr der Behörden, namentlich der Lokalbehörden, mit den Eingeseffenen dem schriftlichen vorzuziehen.

Sobald die Nothwendigkeit vorliegt, mit Hilfe eines Dollmetschers zu verhandeln, kann gefragt werden, ob nicht umgekehrt der schriftliche Verkehr den Vorzug vor dem mündlichen verdient. Der Vortheil, den die mündliche Unterredung bietet, besteht darin, daß der zu erörternde Gegenstand jedesmal ganz zur Erörterung gezogen werden kann, und daß jeder Theil zu tieferem Eindringen in die Sache veranlaßt wird, nicht nur durch das, was der Gegentheil sagt, sondern auch dadurch, wie er es sagt, sowie durch das, was er nicht sagt. Tritt nun an Stelle des lebendigen Wechselgesprächs das artikulierte Verhör durch das Medium des Dollmetschers, so erhellt von selbst, daß für den Beamten, wie für

den hilfeschuchenden Unterthan die ganze Verhandlung ein todthornes Produkt bleiben muß.

Unendlich viel krasser treten diese Uebelstände hervor bei den gerichtlichen Verhandlungen, die der Entscheidung von Privatstreitigkeiten oder einem Strafurtheil zu Grunde gelegt werden sollen. Die Mündlichkeit des Verfahrens in Civil- und Strassachen ist eine Errungenschaft, die das ganze Wesen der Rechtsprechung in Preußen von Grund auf geklärt und gereinigt hat. Die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen, wenn sie nicht Deutsch verstehen und sprechen, haben indessen bis heute keinen Theil an dieser Errungenschaft. — Was in Civilprozessen nach wie vor die Stelle der letzteren vertritt, kann hier bei Seite gelassen werden. Es würde sich darüber nicht ohne ein genaues Eingehen auf den Inhalt des ganzen Verfahrens handeln lassen, dieser Inhalt aber würde zunächst einer besonderen Besprechung bedürfen. Deshalb mag es genügen, einen Beleg für die obige Behauptung aus dem Verfahren in Strassachen, dessen Formen in weiteren Kreisen bekannt sind, beizubringen.

Ein polnischer Unterthan des Königs steht vor den Schranken eines Schwurgerichts, angeklagt eines schweren Verbrechens. Durch die Verhandlung soll sich seine Schuld oder Unschuld herausstellen, das Verdikt der Geschworenen soll über seine Ehre, vielleicht über sein Leben entscheiden. Das Verfahren ist mündlich, damit die Richter Gelegenheit finden, die Angeklagten und die Zeugen nach ihrer ganzen Individualität kennen zu lernen, und damit der Angeklagte in der Lage ist, Alles, was zu seiner Belastung angeführt wird, in dem Augenblick, wo es der Richter erfährt, auch seinerseits zu erfahren und dasjenige was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat, vorzubringen, wie es ihm am Besten dünkt.

Es werden Geschworene ausgelost, die dem Aufruf in deutscher Sprache geantwortet haben, und die den Eid in deutscher

Sprache leisten. Die Verhandlung beginnt. Sie wird in deutscher Sprache geführt. Ein Dolmetscher theilt den Geschworenen und Richtern treulich mit, was der Angeklagte gesagt hat, und giebt dem Angeklagten ein Referat über die Aussagen deutscher Zeugen. Es ist kein Zweifel, die Uebersetzung ist so vollständig und genau, daß sie nicht vollständiger und genauer sein kann. Aber ist sie das Original? Ist sie im Stande dem Hörer auch nur einen Begriff, einen entfernten Begriff zu geben von den Lauten der Scham, der Verzeißlung, der Reue, des Troges, von der verschmitzten Wahl der Worte, von den künstlichen Manövern des Schweigens und Zuvielredens, von all den kleinen Dingen, die doch so groß sind, und durch die die mündliche Verhandlung sich von der schriftlichen unterscheidet? Die Beweisaufnahme ist geschlossen. Der Staatsanwalt stellt und begründet in deutscher Sprache seine Anträge. Hört ihn der Angeklagte, trotz des unendlichen Eifers, mit dem ihn der Dolmetscher unterrichtet?... Der Angeklagte vertheidigt sich mit aller Wärme, die der entscheidende Moment in sein Herz gießt, mit aller Würde, deren Quelle die Unschuld ist. Hören ihn diejenigen, die über ihn richten sollen?...

Und nun gehe man einen Augenblick weiter. Ist nicht der Dolmetscher Herr über Leben und Tod eines Unterthans, den nicht das Schicksal oder die eigene Wahl in ein fremdes Land verschlagen, der im Lande seiner Heimath ist, der von Rechts wegen fordern kann, daß seine Richter seine Sprache sprechen? Es ist nicht nöthig an einen Fall zu denken, wo ein Dolmetscher das in ihn gesetzte Vertrauen absichtlich mißbraucht. Aber es giebt, wie Jeder weiß, der sich im Geschäftsleben des Großherzogthums umgesehen hat, sehr wenige tüchtige Dolmetscher. Das Uebersetzen des gesprochenen Wortes aus dieser in jene Sprache, und aus jener in diese — sofort auf der Stelle — ist eine schwere Kunst, die selten gründlich erfaßt wird.

Endlich, existirt nicht eine Anzahl von Beamten, denen überhaupt vereidete Dolmetscher nicht an die Seite gegeben sind, obgleich das Publikum darauf angewiesen ist, mit ihnen zu verkehren und zu verhandeln?

Es wird genügen, statt vieler Beispiele eins anzuführen. Unzweifelhaft gehören die Aufträge, welche rechtsuchende Parteien einem Advokaten zur Vertretung ihrer Interessen ertheilen, zu den wichtigsten Vertrauensakten. Der Mandatar ist in vielen Fällen berufen, für die theuersten Güter seines Klienten in die Schranken zu treten. Er empfängt aber trotzdem, wenn er selbst nicht der Sprache des Klienten mächtig ist, die Nachrichten, welche ihm nothwendig sind, um seine Schuldigkeit zu thun, durch den Mund unbeglaubigter Personen, die ihm das Richtige mittheilen — aber auch absichtlich oder unabsichtlich verschweigen können.

Nach alledem bleibt nur Eins zu sagen übrig. Es ist viel leichter, ein vorhandenes Hülfsmittel zu kritisiren, als ein neues, besseres zu erforschen. Im vorliegenden Falle ist überdies das vorhandene Hülfsmittel jedenfalls zugleich das Einzige. Eine Verbesserung aber, die mit diesem Mittel vorgenommen würde, — die Vermehrung der Dolmetscher und die Anstellung geeigneterer Kräfte — würde das Uebel an den Zweigen, nicht an der Wurzel angreifen. — Man kann nur darauf zurückkommen, daß der Staat Sorge tragen muß, nach Möglichkeit und namentlich sobald als möglich die öffentlichen Aemter des Großherzogthums mit Beamten zu besetzen, die beider Sprachen mächtig sind.

Freilich gehört nicht wenig dazu, auch nur den Weg zu diesem Ziele zu finden. Es gilt zunächst, die Gründe zu beseitigen, durch welche die polnische Jugend bisher vom Eintritte in den Staatsdienst fern gehalten wurde, und nicht minder diejenigen, die den — eingeborenen oder eingewanderten — Beamten deutscher Abkunft die Kenntniß der polnischen Sprache gleichgültig erscheinen

ließen. Das Erstere wird unzweifelhaft schwerer sein, als das Letztere. Von dem, was man angeführt hat, um jenen Indifferentismus der polnischen Nationalität der Verwaltung des Staatswesens gegenüber zu erklären, ist das Meiste wenig stichhaltig. Eine Ursache liegt wohl in der fehlerhaften Auffassung, welche über das Wesen des Staatsdienstes in vielen polnischen Familien verbreitet ist, und — worauf diese Auffassung sich gründet, — in der passiven Stellung, welche die polnischen Einwohner des Großherzogthums seit vielen Jahren der Staatsgewalt gegenüber einnehmen. Hier kann nur das wiederkehrende Vertrauen auf beiden Seiten helfen, — daß es wiederkehre, sollte der Staat auch aus andern Gründen sein vorzüglichstes Streben sein lassen.

Es giebt indessen noch eine andere Seite, von der jene Frage betrachtet werden kann. Die Stimmung der polnischen Bevölkerung gegen die Staatsgewalt ist ein wesentlich negativer Faktor, der bei dem in Rede stehenden Punkte kaum eine Bedeutung gewonnen haben würde, wenn ihm nicht ein anderes, positives Movens zur Seite stände. Wäre der Unterricht, welchen die polnische Jugend des Großherzogthums genießt, von der Art, daß er, — wie ein rechter Unterricht es soll, — das ganze Wesen der Unterrichteten ergriffe und sich unterthan mache, so ist zu bezweifeln, ob die Scheu vor den Staatsämtern, über welche man Klage führt, sich zu einer endemischen Krankheit hätte gestalten können.

Auch hier wird eine Auffassung der Staatspflichten, welche sich nicht strikt an die der polnischen Bevölkerung gewährleisteten Rechte anschließt, niemals zu einem gedeihlichen Resultate führen. Indem der Staat in den Unterrichtsanstalten, aus denen unter Andern auch die künftigen Organe seiner Gewalt hervorgehen sollen, das Prinzip der Gleichberechtigung beider Sprachen verletzt, beraubt er sich zugleich der Möglichkeit, diesem Principe auf dem Gebiete der Staatsverwaltung Rechnung zu tragen. Bei

keiner Nation mag die Jugend mit der frischen Begeisterung des Wissensdranges, der die Voraussetzung aller Erfolge ist, einem Unterrichte folgen, der ihr nicht in der Muttersprache ertheilt wird. Eine Unterweisung, gleichviel auf welchem Gebiete, kann nur dann ersprießlich sein, wenn sie, an das Vorhandene anknüpfend, im Geiste der Unterrichteten das Neue organisch aus dem Alten sich entfalten läßt. Dagegen verfolgen die Anstalten, welche polnischen Zöglingen in deutscher Sprache Unterricht ertheilen, zu gleicher Zeit zwei Wege, die nicht nebeneinander herlaufen können. Sie streuen den Samen, der zum Baume der Erkenntniß sich entfalten soll, und bestellen doch nebenher erst den Boden, in dem der Same bestimmt ist, Wurzel zu schlagen. Ein Kind, das einen Lehrstoff erfassen und gleichzeitig die fremde Sprache erlernen soll, in welcher dieser Stoff geboten wird, ist in den seltensten Fällen, vielleicht niemals, im Stande, auch nur aus dem Einen oder dem Anderen Nutzen zu ziehen, geschweige denn aus Beidem. So muß es denn geschehen, daß die Kraft in den ersten Stadien ihrer Uebung erlahmt, daß das Interesse, welches der Schüler an der Schule haben soll, von vornherein fern bleibt, daß endlich die Meisten — auch diejenigen, welche bis in die obersten Klassen Stuch gehalten haben — die Schule verlassen, ohne ein sicheres Wissen mitzunehmen. Ist es wunderbar, daß unter diesen Umständen die Schwierigkeit, den nach andern Verhältnissen bemessenen Anforderungen des Staatsdienstes Genüge zu thun, Viele, die ihre Kräfte sonst diesem Dienste gewidmet haben würden, im Privatleben zurückhält?

Die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in die polnischen Schulen mag Manchem gerechtfertigt erscheinen, weil es der Staatsgewalt wünschenswerth sein muß, die Kenntniß des Deutschen bei den polnischen Einwohnern des Großherzogthums möglichst verbreitet zu sehen, — und weil es auch im Interesse der Letzteren liegt, daß sie deutsch lernen. Aber würde nicht,

— vorausgesetzt sogar, daß durch ein solches Mittel der zu erreichende Zweck gefördert werden könnte, der Preis den Werth der Waare unverhältnißmäßig übersteigen? Ferner — ist es unmöglich, die Kenntniß der deutschen Sprache unter den polnischen Bewohnern des Großherzogthums einzubürgern, ohne daß sie einen Schaden an ihrer Bildung davon tragen? Gewiß steht nichts im Wege, die Polen deutsch lernen zu lassen, wie die Deutschen polnisch lernen, d. h. in den polnischen Schulen der deutschen Sprache in besonderen Stunden eine angemessene Pflege zu widmen, ohne darum die polnische Unterrichtssprache anzutasten.

Nur in einem Punkte würde vielleicht eine abweichende Behandlung sich rechtfertigen. Es besteht zur Zeit keine Universität mit polnischem Lehrvortrage, auf welcher die polnische Jugend sich eine akademische Bildung aneignen könnte. Ob die Gründung einer solchen Hochschule in den Grenzen des Großherzogthums gefordert werden kann, hängt davon ab, ob das Großherzogthum, dem die übrigen Theile der Monarchie zu Hülfe zu kommen nicht verpflichtet sind, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen im Stande ist. So lange die Staatsgewalt diese Frage, — ob mit Recht, mag dahingestellt sein, — verneint, so lange auch ein Nothbehelf, wie er z. B. in der Zulassung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache an den bestehenden preussischen Universitäten gefunden werden könnte, nicht geschaffen ist, — so lange wird die Kenntniß der deutschen Sprache ebenso ein wesentliches Erforderniß der Reise zur Universität sein müssen, wie die übrigen Materien, ohne deren genügende Kenntniß ein erfolgreiches akademisches Studium nicht erwartet werden kann. Daraus erhellet, daß in den oberen Klassen der Gymnasien der Unterricht in der deutschen Sprache auch darauf zu richten ist, daß die Schüler einem deutschen Lehrvortrage ohne Schwierigkeit folgen lernen. Diese Rücksicht aber kann es auf den erwähnten Stufen des Gymnasialkursus allerdings nothwendig machen, das Deutsche wenigstens in

einzelnen Fächern als Unterrichtssprache an Stelle des Polnischen zu setzen.

Eine genügende Bekanntschaft mit der polnischen Sprache unter den Beamten deutscher Nationalität kann, wie sich von selbst versteht, nicht erreicht werden, so lange nicht genügende Lehrkräfte vorhanden sind, die den Unterricht in der polnischen Sprache leiten. Man hat noch niemals behauptet, daß Jeder, der französisch spricht, deshalb auch Unterricht in der französischen Sprache geben könne. Man wird auch nicht behaupten wollen, daß die polnische Sprache in diesem Punkte von den anderen Sprachen eine Ausnahme mache. Die Regierung sollte den ernstesten Nachdruck darauf legen, daß zunächst tüchtige Lehrer der polnischen Sprache gebildet würden. Wie dies zu erreichen ist, darüber können die Ansichten im Einzelnen auseinandergehen. Darin aber wird man jedenfalls einverstanden sein, daß ein gründliches Erfassen der Sprache, wie es vorausgegangen sein muß, ehe von einem Mittheilen des Gewonnenen die Rede sein kann, nicht möglich ist, wenn der polnischen Sprache nicht an den Universitäten des Landes oder an einer derselben unter den Lehrobjekten eine Stelle eingeräumt wird, welche der Bedeutung der Sprache als Landessprache in einem Theile der Monarchie entspricht. Ein „Lektor“ der polnischen Sprache, der seine akademische Thätigkeit übt, um einige Mußestunden auszufüllen, oder um seinen sonstigen Einkünften einen Nebenerwerb hinzuzufügen, mag ausreichen, wenn es sich um lebende Sprachen handelt, deren Kenntniß einem Theile derer, die den akademischen Vorlesungen beiwohnen, auf ihrem Wege allenfalls nützlich sein kann. Eine Sprache aber, von welcher der Staat anerkennen muß, daß ihre Ausbreitung die wesentliche Voraussetzung ist, von welcher die Erfüllung begründeter Ansprüche vieler seiner Unterthanen abhängt, eine solche Sprache muß vertreten sein durch die Kraft eines Mannes, der sein Leben dem Studium der Sprache gewidmet hat, und

der die Resultate seiner Studien dazu benutzt, nicht selbst Sprachunterricht zu geben, sondern Andere zu lehren, wie er zu geben ist.

Es kommt aber noch ein Zweites hinzu. Von denjenigen, welche berufen sind, dem Unterricht der Jugend vorzustehen, wird Niemand Zeit und Mühe darauf verwenden, das Polnische lehren zu lernen, wenn er nicht die Möglichkeit vor sich sieht, dasjenige, was er gelernt hat, für sich selbst zu verwerthen. Niemand übernimmt ein Lehramt an einer öffentlichen Schule, und Niemand bereitet sich aus eigenem Vermögen auf ein solches Lehramt vor, lediglich zu seinem Vergnügen. Das Amt ist vielmehr hier, wie überall, das Mittel, durch welches der Einzelne sein Talent und die Auslagen, welche er auf dessen Ausbildung verwendet, zu möglichst hohen Zinsen anzulegen sucht. Der Unterricht in der polnischen Sprache an den Gymnasien und nicht minder in den Seminarien und in der Volksschule, muß also von der Staatsgewalt so bezahlt werden, daß das Studium der polnischen Sprache nicht eine kostspielige oder mindestens unergiebige Spielerei ist.

Die zuletzt erwähnte Forderung kann einem Mißverständnisse ausgesetzt sein. Die Lehrer werden in Preußen — abgesehen von dem Unterricht an den Universtitäten — nicht in der Art honorirt, daß der Gegenstand, in welchem sie Unterricht ertheilen, als maßgebend zu Grunde gelegt würde. Vielmehr bezieht jeder Lehrer ein festes Gehalt, für das er verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Grenze alle ihm aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Es kann also auch nicht die Meinung sein, daß der Staat bei der Befoldung von Lehrern der polnischen Sprache anderen Grundsätzen folgen müßte. Aber die polnische Sprache sollte nicht ein Neben-, sondern ein Hauptgegenstand des Unterrichts sein. Sie sollte nicht einem Lehrer übertragen werden, dem gerade an der vorchriftsmäßigen Zahl der Wochenstunden noch zwei oder vier fehlen, sondern der Lehrer, der den polnischen Unterricht in zwei oder drei

Klassen ertheilt, sollte damit den Haupttheil seiner Schuldigkeit eben so erfüllen, als wenn er lateinischen oder griechischen Unterricht ertheilte, und er sollte erwarten dürfen, daß ihm eine auskömmliche Befoldung zu Theil würde, wenn er, eben so wie ein Anderer das Griechische oder Lateinische, das Polnische zum vorzüglichsten Gegenstande seiner Lehrthätigkeit erwählt hätte.

Man darf sich nicht darüber täuschen: die Ziele, denen der Staat nachzustreben hat, um in den Stand zu kommen, daß er allen Ansprüchen, welche die polnische Bevölkerung zu erheben berechtigt ist, Genüge leiste, — diese Ziele lassen sich nicht in einem Nu erreichen, wie man die Hand umdreht. Allein es kann Manches geschehen, um auch in der Zwischenzeit den Weg des Rechtes festzuhalten. Die statistischen Ausweise, welche im Auftrage des Staats von Zeit zu Zeit angefertigt werden, enthalten ein hinreichend sicheres Material zur Beantwortung der Frage, nach welchem Verhältniß die Bevölkerung, die das Polnische als Muttersprache spricht, sich über die einzelnen Kreise des Großherzogthums vertheilt. Wenn man das sich hiernach ergebende Bedürfniß ins Auge faßt, wenn man zunächst in den fast ausschließlich polnischen Kreisen die Verwaltungs- und Richterämter solchen Personen überträgt, die des Polnischen mächtig sind, wenn man bei der Aufstellung der Dienstlisten der Geschworenen auf die Kenntniß der polnischen Sprache die mögliche Rücksicht nimmt, mit einem Wort, wenn die Staatsgewalt thut, was sie kann, — so mag nur das Uebelwollen ihr einen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht Mehr kann.

IV.

Das Recht ist nicht das Höchste auf Erden, und das: *Fiat justitia, pereat mundus* ist niemals mehr als eine Redensart gewesen. Es bedurfte nicht der Weisheit des Herrn de la Guéronnière, um den Satz ausfindig zu machen, daß völkerrechtliche Verträge nur so lange zu Recht bestehen, als nicht höhere Rücksichten sie zu brechen gebieten. Wenn man sich der souverainen Spekulation im Reiche des „reinen Denkens“ überläßt, so mag man den Kopf darüber schütteln, daß es so ist. Aber man wird die Thatsache nicht in Abrede stellen können, und es hilft gegenüber den Vertragsbrüchen, von denen die Weltgeschichte wimmelt, ganz und gar nichts, wenn man es den entrüsteten Zeitungskorrespondenten nachthut und über die Unsitlichkeit jener Doktrin sich bekreuzigt. Es ist in politischen Dingen in diesem Punkte, wie bei jedem Privatrechtsverhältniß. Ein anständiger Mann thut seine Schuldigkeit und bezahlt, was er zu bezahlen hat, — nicht weil er Klage und Exekution fürchtet, sondern weil er ein anständiger Mann ist. Aber Niemand, auch nicht der Peinlichste, wird seine Gläubiger befriedigen, wenn er das Geld braucht, um sich Brot zu kaufen, wenn er die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit dem Hungertode er-

kaufen müßte. Ein Staat, der seinen Unterthanen etwas schuldig ist, hat in den meisten Fällen die Dazwischenkunft des Richters nicht zu besorgen. Trotzdem wird er das Recht üben um des Rechtes willen, — wenn er nicht in Gefahr ist, bei diesem löblichen Beginnen seine Existenz einzubüßen.

Das Recht der polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen auf eine politische Existenz, auf nationale Institutionen, auf Anerkennung und Achtung der polnischen Sprache als einer Landessprache — würde vollständig illusorisch sein, wenn feststände, daß die preussische Herrschaft über dieses Gebiet an der Erfüllung der auf jenes Recht basirten Ansprüche zu Grunde gehen müßte. Kein preussischer Staatsmann würde unter dieser Voraussetzung Maßregeln befürworten können, welche die Ausführung des kleinsten Titelschens der durch die Wiener Schlußakte der Krone Preußen auferlegten Verbindlichkeiten bezweckte. Es wäre eine Collision der Rechte, welche an dem Großherzogthum — auf der einen Seite dem preussischen Staate, auf der andern der polnischen Nationalität verliehen worden sind. Wer will den Stärkeren tadeln, wenn er in einem solchen Falle für sich und nicht für den Gegner entscheidet?

Man muß Alles genau erwogen haben, ehe man sich entschließt, das Neueste als geboten anzuerkennen. Ob Alle, die, berufen oder unberufen, seit Jahren die Todtenglocken für die Rechte der polnischen Nationalität geläutet haben, dieser Pflicht gegen sich selbst und gegen die Sache nachgekommen sind? Es bleibt nichts übrig, als es zu bezweifeln, so lange die Thatsachen dagegen sprechen. Das Meiste, was in dieser Hinsicht hier und da gesagt worden ist, entzieht sich der Prüfung, weil es nicht als das Ergebniß eines ernstlichen Nachdenkens auftritt, sondern dem Schaume gleich, den die bewegte See an den Strand spritzt, der leidenschaftlichen Aufwallung eines feindseligen Sinnes entspringt.

Welches sind die Befürchtungen, die man an die Erfüllung

der erhobenen Ansprüche knüpft? Es ist zunächst denkbar, daß man darin Gefahren für die Verbindung des Großherzogthums Posen mit der Krone Preußen sieht, daß im Großherzogthum überhaupt Polen wohnen. Dies wäre derjenige Standpunkt, welcher der Politik in ihrem Streite mit dem Recht den weitesten Spielraum eröffnete. Zweitens kann man, einer milderen Auffassung folgend, nur die Existenz der Polen als Nation für ein drohendes Attentat gegen die preussische Herrschaft erklären. Endlich mag drittens Dieser oder Jener der Ansicht sein, daß die Autorität der preussischen Staatsgewalt nicht aufrecht erhalten werden könne, wenn solche Ansprüche Gewährung fänden, die aus dem Rechte der polnischen Bewohner auf eine politische Existenz abgeleitet werden. Die Meisten werden in dem *embarras de richesse*, der aus der Nothwendigkeit entsteht, aus diesen Ansichten eine als die richtige auszuwählen, die Entscheidung nicht ganz leicht finden.

Wenn die preussische Herrschaft im Großherzogthum Posen nicht sicher ist, so lange nicht die deutsche Kultur sich des ganzen Landes mit Haut und Haaren bemächtigt hat, so lange noch polnische Laute, wenn auch verstohlen, diesseits der preussischen Grenzpfähle vernommen werden, warum, mag man fragen, hat Preußen sich bereit finden lassen, den ihm durch den Congreß angetragenen Erwerb jenes Gebiets anzunehmen? Niemand war zu der Zeit, als der Vertrag vom 3. Mai und — einen Monat später — die Wiener Schlußakte unterzeichnet wurde, in Unkenntniß darüber, wie die Bevölkerungsverhältnisse im Großherzogthum Posen standen; Niemand befand sich in dem Irrthum, daß das Land ein deutsches Land sei. Man wird den Männern, die das entscheidende Wort zu sprechen hatten, nicht nachzusagen sich unterfangen, daß sie, obwohl mit den Thatsachen bekannt, in Betreff des Gewichtes dieser Thatsachen dennoch im Dunkeln getappt hätten.

Der Wiener Congreß hatte es für einen Satz des neuen

Völkerrechts erklärt, daß die Staatenbildungen nicht von dem Prinzip der Nationalität aus zu ordnen seien. Man hatte mit vollem Bewußtsein fortan Italien zu einem „geographischen Begriff“ und „l'ancienne Pologne“ wie die Schlußakte sich ausdrückt, zu etwas noch Geringerem gestempelt. Die Verträge waren geschlossen worden, nicht um einen augenblicklichen Meinungsstreit auf eine glimpfliche Art zu vertagen, sondern um die Ruhe Europa's für ewige Zeiten, so weit es in der Macht der Sterblichen liegt, zu sichern. Man sah also an und für sich in der Unterwerfung einer Nation unter eine nicht nationale Staatsgewalt und in der Verbindung derselben mit andern von derselben Staatsgewalt beherrschten Gebieten keine Constellation, die zu Besorgnissen hätte Anlaß geben können.

Es war nicht nöthig, sich in das Reich der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu verlieren, wenn man die preussische Monarchie als Gebieterin über polnische Unterthanen denken wollte. Preußen hatte wiederholt mit Oesterreich und Rußland gemeinsame Sache gemacht, als es sich um die „Theilung“ des polnischen Reiches handelte. Sicherlich hatte es dabei nicht in der Meinung gestanden, daß es eine Unmöglichkeit sei, über Unterthanen zu regieren, die nicht deutsch sprächen. Preußen hatte eine länger als dreißigjährige Probezeit durchgemacht, und niemals hatte sich während dieser Probezeit Veranlassung geboten, an eine solche Unmöglichkeit zu glauben. Hätte sie sich geboten gehabt, — wäre es dann eine Entschädigung für die Verluste gewesen, welche der Staat in den Kriegen mit Napoleon erlitten hatte, wenn ihm ein Land zugetheilt wurde, in dem seine Herrschaft auf so schwachen Füßen stand?

Die preussischen Staatsmänner, welche dem Könige bei den Wiener Unterhandlungen zur Seite waren, können aber weiter ihre Hoffnung jedenfalls nicht darauf gesetzt haben, daß es dem Einflusse der Regierung gelingen werde, das Land nach und nach

zu einem deutschen Lande zu machen. Indem sie einwilligten, den polnischen Unterthanen der Krone Preußen Einrichtungen zu garantiren, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern sollten, können sie sich nicht dem Hintergedanken überlassen haben, daß diese Garantien nur so lange in Kraft bestehen würden, als es eine polnische Nationalität im Großherzogthum gäbe, und daß es nicht nur heilbringend, sondern unumgänglich sei, das erworbene Land von dieser Plage möglichst bald zu befreien. Kein Unterthan der Krone Preußen, dem die Ehre seines Vaterlandes mehr ist, als ein Schall, wird zweifelhaft sein, für welche Antwort er sich zu entscheiden hat, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob bei Unterzeichnung der Schlußakte von Seiten Preußens die Mentalreservation gemacht worden sei: *rebus sic stantibus*.

Ueberzeugt man sich aus den bisher angeführten Gründen, daß es nicht die Meinung der Contrahenten des Wiener Vertrages gewesen sein kann, daß die preußische Herrschaft im Großherzogthum Posen keine Aussicht auf Dauer habe, wenn nicht deutsche Einwohner ausschließlich das Großherzogthum innehätten, — so wird man auch auf der andern Seite nicht annehmen können, daß bereits zur Zeit der Preussischen Erwerbung für die Staatsgewalt die politische Nothwendigkeit vorgelegen habe, die polnischen Bewohner des Großherzogthums auf eine Linie mit den Wenden und Juden zu stellen, oder wenigstens die deutsche Nationalität und Sprache auf diesem Gebiete als die normale und allein nationale anzuerkennen. Soll also trotzdem an der Doktrin von der Gefährlichkeit der Rechte der polnischen Einwohner festgehalten werden, so bleibt nur der eine Ausweg, Veränderungen zu behaupten, die seit dem Jahre 1815 in der Lage der Dinge eingetreten wären.

Das Verhältniß der polnischen Nationalität zu der Staatsgewalt, welcher das Großherzogthum unterworfen ist, könnte sich verändert haben zunächst durch die Entwicklung der Staatsgewalt

selbst. Die Geschichte von vierundvierzig Jahren ist auch für die Verfassung des Preussischen Staates eine Geschichte gewesen. Es sind andere Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Monarchie sich regelte, als der Ober-Präsident Zerbini di Sposetti ein allgemeines Moratorium für alle Hypothekenschulden im Großherzogthum verkündete, — und andere, nach denen heute die Gesetze aus der Uebereinstimmung der Krone und der beiden Häuser des Landtags hervorgehen. Aber will man im Ernst behaupten, daß der absoluten Monarchie Preußen eine Herrschaft möglich gewesen sei, in der sich der konstitutionelle Staat nicht erhalten könne? Will man im Ernst behaupten, daß die Einführung des Repräsentativsystems die Kraft der Staatsgewalt geschwächt habe? Es ist hier nicht der Ort, auf Fragen dieser Art ausführlich zu antworten. Das Eine aber wird erwähnt werden können, — und dieses Eine wird entscheiden: daß die Herstellung konstitutioneller Staatsformen in Preußen im Sinne derselben Männer gelegen hat, unter deren Einfluß die Wiener Schlußakte mit ihrer Gewährleistung der Rechte der polnischen Nationalität entstanden ist.

Hiernach bleibt nur übrig zu prüfen, ob die polnischen Bewohner des Großherzogthums so wenig die Kinder ihrer Väter sind, daß Rechte, die den Letztern ohne Besorgniß versprochen werden konnten, ihnen nicht ohne Besorgniß gewährt werden können. Es wäre zunächst möglich, daß das polnische Volk — im Ganzen und abgesehen von den politischen Grenzen, welche die Nation scheiden, — ein anderes geworden wäre. Diese Veränderung würde an denjenigen Merkmalen erkannt werden müssen, durch die sich eine Gemeinsamkeit des polnischen Volkes auch gegenwärtig noch offenbart. Es hat nun das polnische Volk, d. h. die Gesamtheit derer, die einst in dem polnischen Staate den Ausdruck ihrer nationalen Existenz fanden, — aus dem Sturme des Schicksals, das unter der Macht seiner Mitsvölker sein Theil geworden ist, kaum

ein Mehreres gerettet, als seine Sprache und seine Hoffnungen. Will man es für staatsgefährlich erklären, daß die Literatur der Polen rüstig vorwärts geschritten ist? Kann man beweisen, daß die sehnstüchtige Treue, mit der das polnische Volk der verlorenen und vielleicht einst wieder erblühenden Selbständigkeit gedenkt, eine andere geworden ist, seit dem Tage, als Kaiser Alexander in Paris den General Kosciuszko bewillkommnete? ..

Das politische Urtheil der Menge ist gewohnt, sich an konkretere Gestaltungen zu halten. Außer dem offiziellen Polen, außer den polnischen Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens giebt es noch ein zweites Polen: das Polen der Verbannung. Die Chroniken der Criminalgerichte haben in den letzten Jahren oft Gelegenheit gehabt, von der Organisation jenes Staates außer dem Staate zu berichten. Diese Chroniken sind die Grundlage mancher vorsorglichen Phantasmagorie geworden. Dabei mag es geschehen sein, wie es oft geschieht: man war von vornherein entschlossen, daß man sich fürchten müsse, und freute sich ein Gespenst entdeckt zu haben, das schrecklich genug war, um auch respektablen Leuten die Haut gruseln zu machen.

Auch der deutsche „Völkerfrühling“ hat in London seine Apostel. Es ist lehrreich, die Stimmung, welcher die Zeitungsberichte über die Thätigkeit dieser Apostel überall begegnen, mit der Auffassung zu vergleichen, die man hin und wieder den Bestrebungen der Polnischen Revolutions-Comité's gegenüber für geboten hält. Niemand wird so leicht die Behauptung über sich nehmen, daß das deutsche Volk in jenen wahn sinnigen Verbreitern wahn sinniger Lehren seine Vertreter sehe. Niemand wird daran zweifeln, daß die rettende Botschaft von der Erlösung des Vaterlandes aus dem Bann der Knechtschaft und Armuth höchstens bei Kindern und Narren vorübergehend und vereinzelt Glauben findet. Niemand in und außer Deutschland hält die verschwörungslustige Propaganda

deutscher Communisten für gefährlich, — es müßten denn die Mitglieder dieser Propaganda selbst sein.

Die polnische Nation hat das Malheur, daß dieselben Menschen, denen die Aufrufe des jüngsten Deutschlands ein Achselzucken verursachen, den Polen ein Gleiches nicht zutrauen mögen, sofern es sich um die polnische Propaganda handelt. Es wird gewissenhaft über die Namen und Programme aller benannten und unbenannten Ausschüsse und Verbindungen Buch geführt; je anmaßender und aufgeblasener die Firma klingt, unter der ein geschäftsloses Convivium seine Weisheit an den Mann bringt, desto zuverlässlicher wird angenommen, daß hinter jedem Einzelnen eine Armee stände. Tausend und abertausend Fäden spinnen sich, sichtbar allein dem übernächtigen Auge der Besorgten, von London, von Paris, wer weiß woher, über Länder und Völker in die Städte und Städtchen, in die Dörfer und Hütten, die von polnischem Volke bewohnt werden. Jeder Bauer, der einen zerrissenen Pelz am Leibe hat, der in den Klauen der Wucherer seufzt, den Hypotheken und Ausgedinge erdrücken, — jeder Arbeiter und Handwerker, dem es schlechter geht, als er wohl wünschen mag, — kurz Alle, die nicht viel mehr als ihre Haut zu verlieren haben, — Alle sind verdächtig, auf den Landerwerb zu spekuliren, den ihnen die freigebigen Anweisungen der kleinen Götter für die später noch zu bethätigenden Verdienste um die Eroberung der „Freiheit“ zu Theil werden lassen.

Daneben giebt es dann noch eine Verschwörung der Wohlhabenden und Gebildeten. Es wäre der Leichtgläubigkeit denn doch zu viel, wenn die Unglücklichen, deren Besitz im Voraus an die Kämpfer der Revolutionsarmee vertheilt ist, in demselben Bunde mitwirken sollten, dem ihre präsumtiven Besitznachfolger angehören, es wäre zu viel, wenn die „Aristokraten,“ die das Londoner Hauptquartier viel bitterer haßt, viel giftiger verfolgt, als die Fremd-

herrschaft mit all ihren Schrecken, wenn die Aristokraten selbst die Fahnenträger der Zukunftsheere sein sollten, unter deren Degenspitzen die neue Zeit geboren werden wird. Que faire also? . . . Es giebt noch eine zweite, vielleicht auch noch eine dritte, vierte, fünfte Verschwörung, — und das Resultat der Rechnung ist, daß man im Großherzogthum Posen nicht regieren kann, so lange es nicht von seinen polnischen Einwohnern gesäubert ist.

Man frage sich einmal gewissenhaft. Hat die polnische Nation einmal und irgendwo bewiesen, daß sie das Verbrechen nicht mit demselben Abscheu brandmarkt, mit dem es bei anderen Nationen gezeichnet ist? Glaubte man wirklich, daß Königsmord und Gotteslästerung eine Stelle im Katechismus der polnischen Nation haben? Es würde ein schlimmes Zeugniß für die Regierungen ablegen, denen seit bald einem Jahrhundert das Schicksal der polnischen Stämme anvertraut ist, wenn der Sinn des Volkes so sehr in seinem innersten Kern der Fäulniß und dem Verderben anheimgefallen wäre. Wer sich nicht scheut, das polnische Volk zu schmähen, das kein Organ besitzt, um Rechenschaft für die Kränkung seiner Ehre zu fordern, wer sein Ohr verschließt gegen die entrüsteten Proteste, die in den Blättern der Emigration selbst immer und immer wieder gegen das Auftreten jener Doktrinen erhoben werden, der sollte sich von Beschuldigungen solcher Art wenigstens durch die Rücksicht auf die Obrigkeiten fern halten lassen, denen die Polen unterworfen sind.

Aber die vorliegende Frage bietet noch einen anderen Gesichtspunkt, der ebenfalls sich Geltung zu verschaffen sucht.

Zu wiederholten Malen haben seit dem Jahre 1815 polnische Unterthanen in Waffen gestanden gegen die Regierungen, denen sie Treue schuldig sind. Auch das Großherzogthum Posen ist in den letztverfloßenen fünfzehn Jahren der Schauplatz gewesen, auf dem ein hochverrätherisches Unternehmen verabredet und vorberei-

tet wurde, und der nicht lange darauf von Blut geröthet worden ist in einem Kampfe polnischer Schaaren gegen ihren Landesherren. Man thut Unrecht, die Verschwörung von 1846 und den Aufstand des Jahres 1848 Einzelnen zur Last zu legen, um von der Nation die Verantwortlichkeit abzuwälzen. Denn eine Verantwortlichkeit bleibt es, so bereitwillig man zugeben mag, daß mancherlei mitwirkte, um Handlungen, die das Gesetz verurtheilt, in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Die Krone hat für das Geschehene in gerechter Würdigung dieser Verhältnisse volle Verzeihung gewährt; sie hat nur die Einzelnen amnestiren können, die der Strafe verfallen gewesen wären, aber wenn sich die Theilnahme an der Schuld auf die ganze Nation erstreckt, so erstreckt sich eben so weit auch die Amnestie. Es fragt sich, ob jene Angriffe der polnischen Nationalität auf den preussischen Staat, obwohl sie verziehen sind, zum Beweise herangezogen werden können, daß die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen die ihnen durch die Wiener Schlußakte garantirten Rechte nunmehr ohne Gefahr für die preussische Herrschaft nicht ausüben können.

Auch hier wird ein Vergleich mit den Zuständen, wie sie sich in den deutschen Provinzen des preussischen Staates, und in andern deutschen Ländern gestaltet haben, die Beantwortung wesentlich erleichtern. Das Jahr 1848 hat zwei große Hauptstädte, und die folgende Zeit hat zahlreiche andere Städte und ganze Gebiete im Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit gesehen. Ueberall war das Movens nicht die erkaufte oder selbständige Krawallsucht Einzelner, sondern es war der Geist der ganzen Bevölkerung, der durch die Strömung der Zeit aus seiner Bahn gerissen war. Trozdem ist es eine Thatsache, die keinen Widerspruch duldet, daß in ganz Deutschland im Laufe der letzten zehn Jahre die öffentlichen Freiheiten nicht vermindert, sondern vermehrt worden sind. Eine deutsche Regierung hat ihren deutschen Unterthanen gegenüber das

für das Großherzogthum Posen an erster Stelle gerühmte Heilmittel nicht in Händen. Es kann Niemand ihr den Rath geben, das Land möglichst bald von seinen Einwohnern zu befreien. Eben-
sowenig kann in einem deutschen Lande davon die Rede sein, daß man einer anderen Nationalität den Vorrang vor der einheimischen deutschen einräumt. Der einzige Weg, den Staat vor dem Untergange zu sichern, wäre also nach dem oben aufgestellten Schema die Beschränkung der politischen Rechte der Unterthanen gewesen. Wie kommt es nur, daß man nicht diesen, sondern gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat?

Daß ein Volk zu den Waffen greift, um die Staatsgewalt zu einem Schritte zu nöthigen, den diese freiwillig zu thun sich nicht bereit finden läßt, beweist nicht dafür, daß das Volk diese Staatsgewalt nicht haben will, sondern vielmehr für das Gegentheil. Es giebt kein denkbare Interesse für ein Volk, seine Obrigkeit zu nöthigen, daß sie im Einzelnen dieses oder jenes veranlasse, wenn es die Obrigkeit überhaupt nicht will, und mit demselben Kräfteaufwande, den die Zerstörung einer Erscheinungsform bedingt, das Wesen selbst zerstören könnte. Die deutsche Bewegung des Jahres 1848 hatte eine entschiedene Tendenz, den Bruch der Unterthanen mit den Staatsgewalten zu vermeiden, sie verfolgte eine Aenderung der Regierungssysteme und der Organe, deren sich die Regierungen bedienten, aber der Sturz der Dynastien war keines ihrer Ziele. Daß hie und da ein Gelüst nach republikanischen Einrichtungen laut wurde, kann an dem allgemeinen Charakter der Bewegung nichts ändern.

Unter diesen Verhältnissen hatten die deutschen Regierungen sich einzig und allein die Frage vorzulegen, ob sie stark genug sein würden, den an sie gerichteten Forderungen auf die Dauer zu widerstehen. Eine Existenzfrage konnte dagegen aus den Ereignissen nur dann für sie erwachsen, wenn sie sich selbst mit den Gegenständen,

denen der Angriff galt, identifizirten. Es war nicht selten nahe daran, daß das Letztere geschah, aber die richtige Auffassung hat zum Schluß den Sieg davongetragen.

Die Ursachen der Erhebung im Großherzogthum Posen sollen nicht detaillirt werden. So viel steht indessen fest, daß, — worauf auch immer die Wünsche und Meinungen Einzelner gegangen sein mögen, — die Bewegung im Großen und Ganzen, d. h. eben, so weit sie eine Bewegung der polnischen Nationalität des Großherzogthums war, nicht eine Emanzipation von der Preussischen Herrschaft im Auge hatte. Die Staatsgewalt hat also ebensowenig Veranlassung auf jene Erhebung als auf einen Akt der Feindseligkeit ihrer Unterthanen zurückzusehen, wie sie es der deutschen Bewegung gegenüber thut. Ob aber der preussische Staat in der Nothwendigkeit war, den Angriff, welchem er sich ausgesetzt sah, als einen indirekten Angriff gegen seine Existenz zu behandeln, ist für die vorliegende Frage gleichgültig. Die Strebungen, welche durch den Aufstand Verwirklichung suchten, waren vollkommen ephemerer Natur, bis auf eine. Diese eine fällt zusammen mit dem Ansprüche, welchen die polnischen Bewohner des Großherzogthums noch heute auf Verwirklichung der Verheißungen des Wiener Vertrages erheben. Man wird zugeben müssen, daß es eine Wiederholung, aber keine Begründung wäre, wenn die Staatsgewalt behauptete, sie erachte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen deshalb für unvereinbar mit der ihr obliegenden Sorge für die Erhaltung ihrer Autorität, — weil der Anspruch, welcher jenen Verpflichtungen entspricht, ein Angriff auf diese Autorität sei.

Man setze endlich den Fall, daß der Charakter der letzten Schilderhebung ein unzweifelhaft antipreussischer gewesen wäre, man nehme sogar außerdem an, daß der Wunsch, die preussische Herrschaft sobald als möglich — nöthigenfalls mit Gewalt — loszuwerden, noch heute die polnischen Bewohner des Großherzogthums durchdränge, —

was folgt daraus für das Verhalten des Staates gegenüber der Geltendmachung der durch die Wiener Verträge gewährleisteten Rechte? Es giebt nur eine Antwort auf diese Frage: Es folgt aus der Wahrheit der supponirten Thatsachen Nichts, weil die Gleichstellung der polnischen Bewohner des Großherzogthums mit den Deutschen den Ersteren keine Waffe gegen den Staat in die Hand giebt, und weil es des Preussischen Staates nicht würdig ist, sich vor seinen Unterthanen zu fürchten.

Man braucht es nur auszusprechen, um an der Unmöglichkeit keinen Zweifel zu lassen: der preussische Staat empfindet es als eine Lebensfrage, ob die Landräthe und Richter im Großherzogthum Posen mit polnischen Unterthanen deutsch oder polnisch sprechen.

Ein Staat von europäischer Geltung, mit geordneten Finanzen, über eine geübte und zahlreiche Armee verfügend, mit einer opferwilligen patriotischen Bevölkerung, kann niemals Besorgnisse hegen vor den Eventualitäten, die seiner Autorität erwachsen möchten, wenn er zur Ausführung bringt, was er vertragsmäßig versprochen. Es ist ein Vorzug der Mächtigen auf Erden, allezeit zu können, was sie müssen. Auch für einen Staat ist es ein Glück, wenn er seinen Pflichten Genüge leisten darf, ohne an Rücksichten gebunden zu sein, wenn er im Stande ist, das Rechte zu üben, ohne sich fragen zu müssen, was wird daraus werden. Preußen hat in den jüngsten Tagen und früher in Verbindung mit anderen Mächten die Rechte von Nationen und Staaten gewährleistet, an denen es kein unmittelbares Interesse hatte. Wie die Furcht nicht mitsprechen darf, wenn die Hülfe Preußens angerufen wird, um durch die That zu schützen, was schon durch sein Wort gesichert sein sollte, so wird es dem Staate auch vergönnt sein, Garantien Genüge zu leisten, die seinen eigenen Unterthanen gegeben sind, unbeirrt durch fremde Einflüsse, und lägen diese Einflüsse auch in den Bedachten selbst.

Ueber die politische Nützlichkeit der von den polnischen Bewohnern des Großherzogthums beanspruchten Einrichtungen soll kein Wort verloren werden. Gewiß ist es „nützlich“ für den Staat, einen Theil seiner Bürger zufrieden zu stellen. Aber von der andern Seite mag eingewandt werden, daß die Gleichstellung der Nationalitäten im Großherzogthum Posen mit Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden ist, daß man das Wohl der polnischen Unterthanen auch ohne eine zu scrupulöse Rücksichtnahme auf die Wiener Verträge fördern könne. Die beste Antwort auf diese Bedenken enthält der Landtagsabschied Friedrich Wilhelm IV. an die Stände des Großherzogthums Posen vom 6. August 1841. Mögen die Worte des Königs diese Blätter beschließen:

„Die Wiener Verträge und der Aufruf vom 15. Mai 1815 haben der polnischen Nationalität Berücksichtigung und Schutz zugesichert. Die lobenswerthe Anhänglichkeit jedes edeln Volkes an seine Sprache und Sitte und an die Erinnerungen seiner Geschichte, auch bei den Polen zu ehren und in Schutz zu nehmen, war die Absicht der Theilnehmer des Wiener Vertrages; auch unter Unserer Regierung soll sie Anerkennung und Schirm finden.“

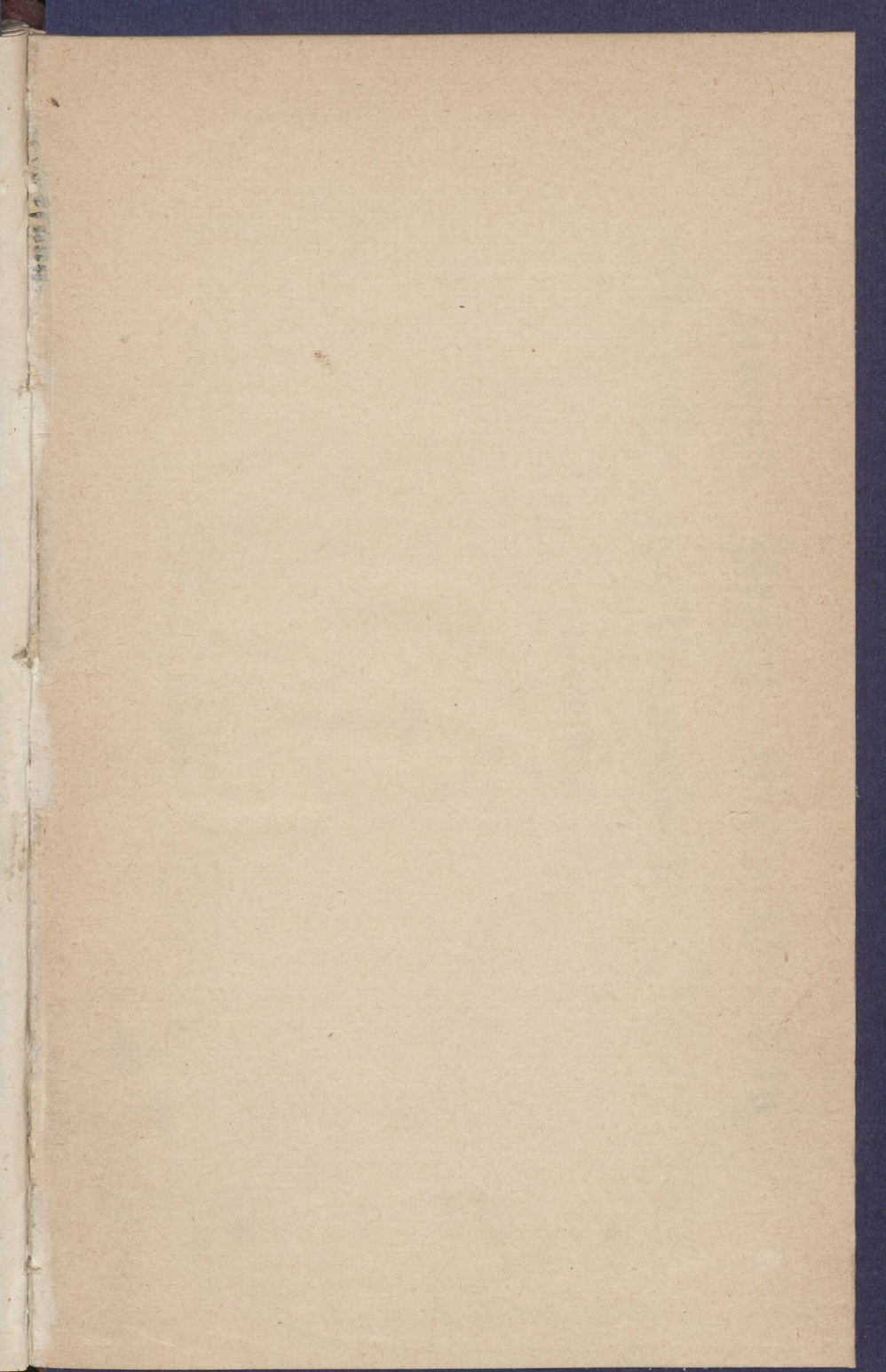


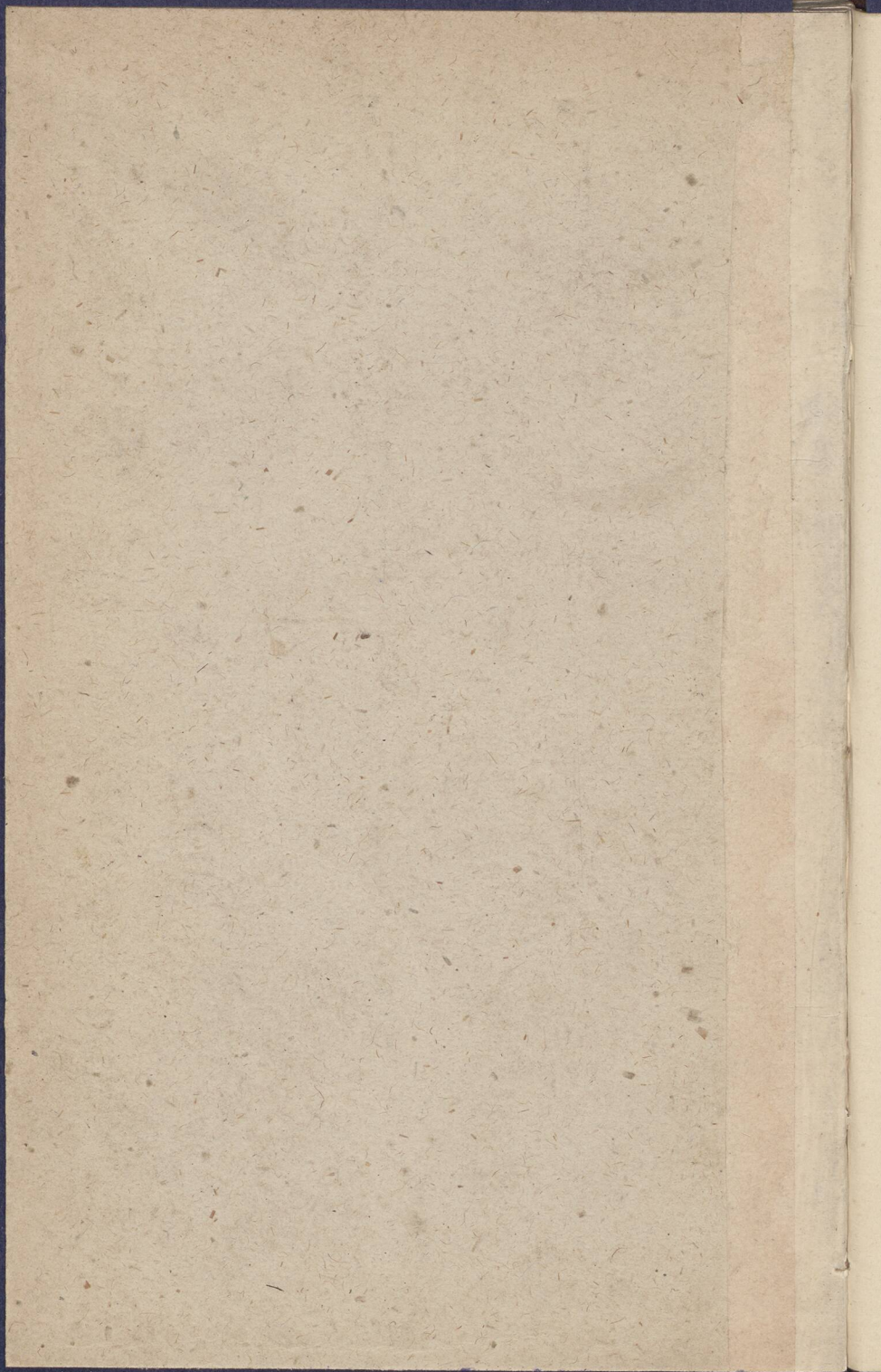
Ran

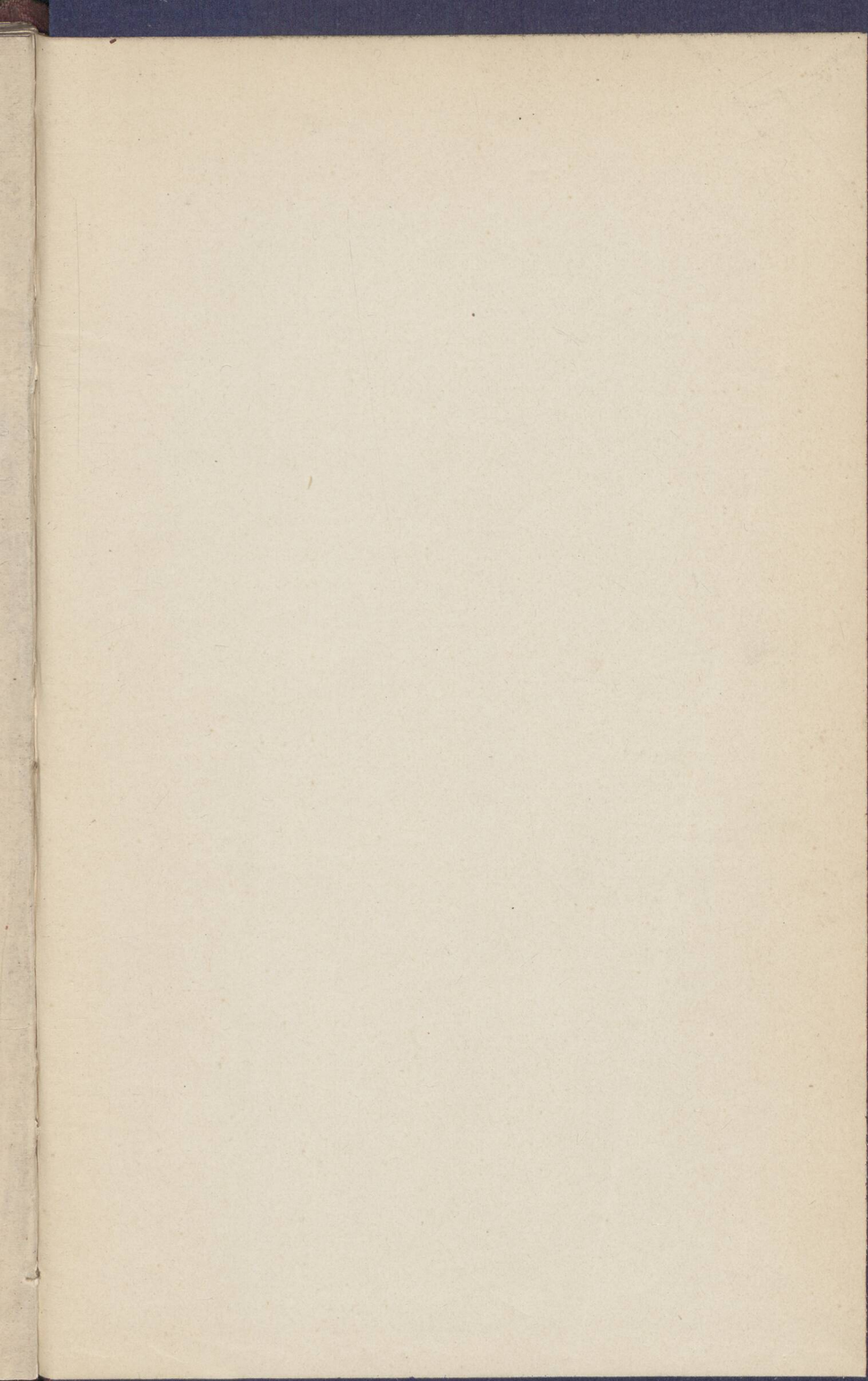
Heber für politische Rücksicht zu sein von politischen Be-
 troffnen des Großherzogthums beschwerlichen Umständen soll
 kein Wort derselben weislich Gehört zu seyn, auch für den Staat
 einen Theil seiner Ehre zu verlieren zu scheuen. Was von der andern
 Seite nach eingewandt worden, das die Gleichheit der Steuern
 nicht im Großherzogthum Böden mit Landgemeinden ausführen
 verbunden ist, das man das Recht der politischen Landgemeinden
 nicht ohne eine in fernere Rücksichtnahme auf die Bürgerliche
 Lage setzen könne. Die beste Antwort auf diese Besetzung enthält
 der Landtagsabschiede General-Protokoll VI. in der Sitzung des
 Großherzogthums Böden vom 6. August 1811. Wollten die Bürger
 des Landes ihre Politik beschließen.

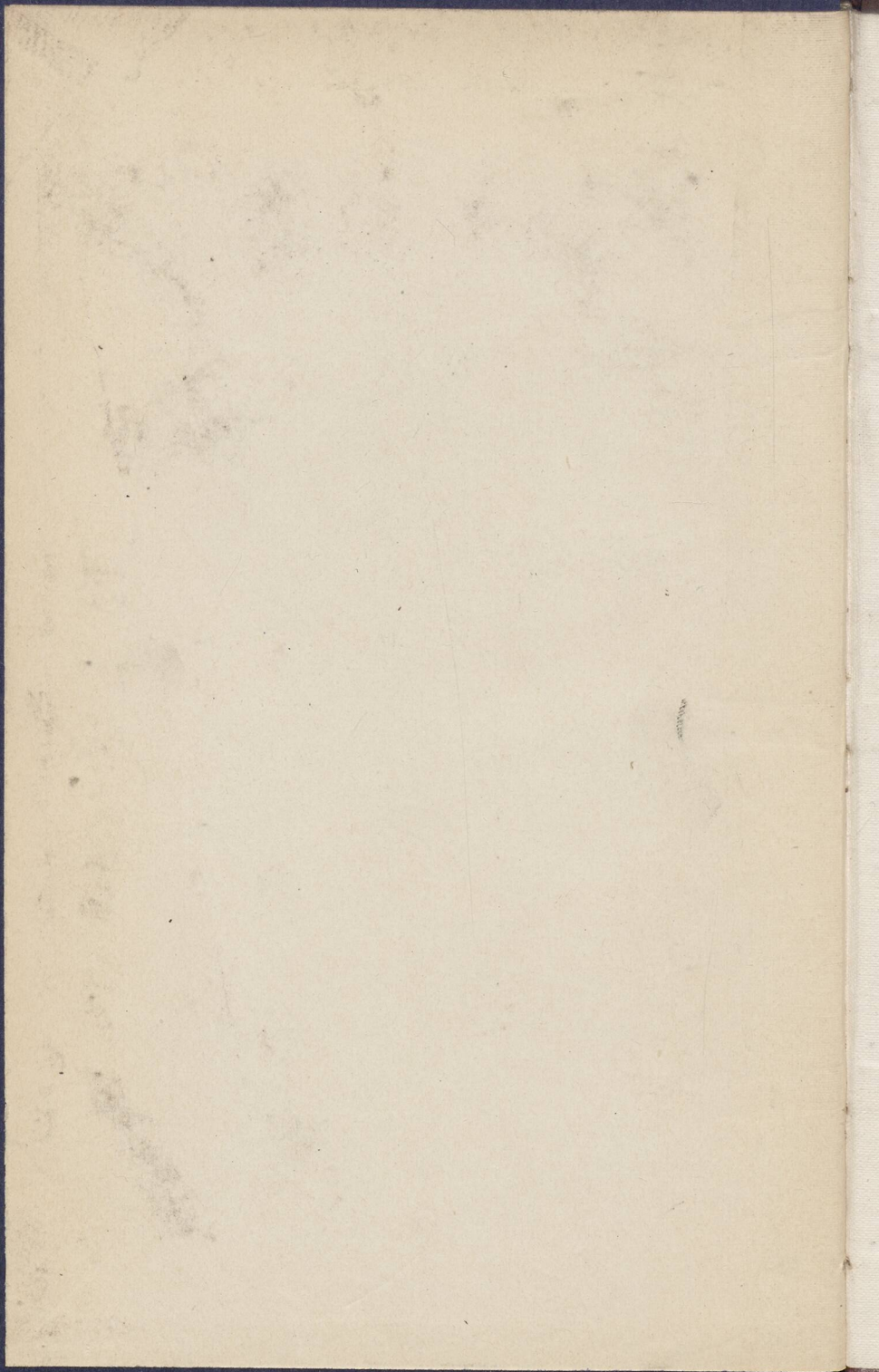
Die Bürgerliche Partei hat zur Antwort vom 10. März
 1813 haben die politischen Landgemeinden Rücksichtnahme auf
 Ehre und Freiheit. Die landesrechtliche Rücksichtnahme jedoch
 nach Politik der Landgemeinden und eine von der Ge-
 meinden keine Rücksicht auf die politischen Landgemeinden
 und in Bezug zu nehmen, was die Rücksicht der Landgemeinden
 des Bürgerlichen Partei; auch unter dieser Rücksicht soll
 die Berücksichtigung und Schirm haben.











Kqa 5941



BG0159866

